

Erwägen Wissen Ethik

Deliberation Knowledge Ethics

vormals / previously
Ethik und Sozialwissenschaften (EuS) - Streitforum für Erörterungskultur

EWE 19 (2008) Heft 4 / Issue 4

INHALT / CONTENT

ACHTE DISKUSSIONSEINHEIT, ERWÄGUNGSSYNOPSE UND BRIEF / EIGHTH DISCUSSION UNIT, DELIBERATIVE SYNOPSIS AND LETTER

HAUPTARTIKEL / MAIN ARTICLE

Eric Hilgendorf: Beleidigung – Grundlagen, interdisziplinäre Bezüge und neue Herausforderungen 403

KRITIK / CRITIQUE

Fehmi Akalin und Thorsten Benkel: Gesellschaftliche Irritationen des Rechts 413

Gunther Arzt: Das Verschwinden des strafrechtlichen Schutzes der Ehre 416

Dagmar Burkhart: Der Pfeil des Schimpfs 418

Christian Giordano: Ehre und Beleidigung. Sozialanthropologische Betrachtungen 420

Martin Hochhuth: Das Recht als Benutzeroberfläche *oder* Fortschritt durch Begriffs-Ausnüchterung 423

Thomas Hoeren: Beleidigung im Internet – eine Erwiderung 424

Tatjana Hörnle: Verbale und andere Taktlosigkeiten – Verstöße gegen eine Rechtspflicht? 426

Herbert Hörz: Menschenwürde in Wertvorstellungen – Anmerkungen eines Philosophen – 428

Michael Kubiciel: Wiederbelebung des strafrechtlichen Schutzes der Familienehre? 431

Hans Kudlich: Ehrschutz vs. Meinungsfreiheit – Schwierigkeiten der strafrechtlichen Rechtsanwendung im Einzelfall 433

Rüdiger Lautmann: Diversion der Ehre 435

Bernhard Losch: Grundrechtsabwägungen, strafrechtsergänzende Regelungen und Europäisierung des Rechts 437

Jens Peglau: Sexualbezogene Handlungen und Beleidigung 439

Gerd Roellecke: Soziale Funktionen von Strafe und Ehre 441

Elsa Romfeld: Beleidigung – zwei Erweiterungsvorschläge 443

Michael Roth: Konflikte und Konfliktbewältigung als Quelle des Lebens 445

Hannelore Schröder: Brief statt Kritik 447

Ralf Stark und Oliver Kuttig: „Die Beleidigung einer Religion“ – strafrechtlich sanktionierendes oder gesellschaftlich zu tolerierendes Verhalten? 448

Ludgera Vogt: Beleidigung und Ehre – Einige Bemerkungen aus soziologischer Sicht 451

Jean-Pierre Wils: Gibt es pragmatische Gründe, „Bekenntnisse, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereine“ eigens vor „Beschimpfung“ zu schützen? 453

REPLIK / RESPONSE

Eric Hilgendorf: Replik: Facetten des Ehrenschatzes 456

ERWÄGUNGSSYNOPSE / DELIBERATIVE SYNOPSIS

Lars Allolio-Näcke: Beleidigung erwogen 467

BRIEF / LETTER

Eric Hilgendorf: Zum Abschluss 488

NEUNTE DISKUSSIONSEINHEIT / NINTH DISCUSSION UNIT

HAUPTARTIKEL / MAIN ARTICLE

Hans Lenk und Matthias Maring: Ethik der Wissenschaft – Wissenschaft der Ethik 489

KRITIK / CRITIQUE

Markus Arnold: Ethisch entscheiden: Überlegungen zu einer Ethik der Wissenschaft 500

Thorsten Benkel: Die Wissenschaft im Malstrom negativer Ethik 502

Stefan Böschen: Wozu Wissenschaftsethik? 504

Brigitte Falkenburg: Bemerkungen zum Ethos der Wissenschaft 506

Dagmar Fenner: Wissenschaftsethik der Geisteswissenschaften? 509

Ruth Hagengruber: Ethik und Wissenschaft und ihre Anwendung 511

Rafaela Hillerbrand: Spezifika einer Wissenschaftsethik 513

Helga E. Hörz: Ethik: Verantwortung, Interessen und Entscheidung 516

Bernhard Irrgang: Umfassende Wissenschafts- und Forschungsethik erforderlich 518

Ulrich Kazmierski: Was muss eine „heutige Wissenschaftsethik“ unterlassen, damit sie wirkungslos bleibt? 520

Wulf Kellerwessel: Wissenschaftliche Ethik – Überlegungen zur Konzeption von H. Lenk und M. Maring 522

Theodor Leiber: Bemerkungen zur Wissenschaftsethik und Ethikwissenschaft 524

Wolfgang Lienemann: Ethik der Wissenschaft – Wissenschaft der Ethik 527

Johannes Marx: Moralphilosophische Praxis im Spannungsfeld
philosophischer Begründungsstrategien und bereichsspezifischer Expertise 529

Hans-Joachim Niemann: Vertane Chance 532

Heinrich Parthey: Wissenschaftliche und gesellschaftliche Integrität von Forschungssituationen 534

Friedo Ricken: Verantwortung 536

Heiner Rindermann: Ethik der wissenschaftlichen Arbeit und in der gesellschaftlichen Praxis von Forschung und Lehre 537

Ernst R. Sandvoss: Wissenschaft an der Leine? 540

Rainer Schäfer: Einheit und „Disziplinierung“ der Ethik 541

Helmut F. Spinner: Zur Ethikspur im menschlichen Verhaltensspektrum und zu ihrem Fehlen bei großen korporativen Akteuren 543

Werner Theobald: Praxisnahe Ethik 546

Andreas Woyke: Wissenschaft und Ethik – Einige Anmerkungen 547

REPLIK / RESPONSE

Hans Lenk und Matthias Maring: Wissenschaftsethik: Fehlbesetzung oder Orientierung? 550

ZEHNTE DISKUSSIONSEINHEIT / TENTH DISCUSSION UNIT

REPROTEXT

Christoph Sigwart: Die Zahlbegriffe 559

AUSGANGSSTELLUNGNAHME / INITIAL STATEMENT

Mark van Atten: Intuitionistic comments on Sigwarts ‘Zahlbegriffe’ 566

Gottfried Gabriel: Christoph Sigwart über Zahlbegriffe 567

Carlo Ierna: Sigwarts Zahlbegriff 569

Dale Jacquette: Innate Psychologism in Sigwart’s Foundations of Mathematics 571

Charles McCarty: Einleitung to the Higher Buncombe: Sigwart on Arithmetical Concepts 573

Volker Peckhaus: Zu Christoph Sigwarts „Die Zahlbegriffe“ 574

Stephen Pollard: Being Numbered and Being a Number 577

Ernst Welti: Empirisches und Mathematisches zum Zahlbegriff 579

ERWEITERTE STELLUNGNAHME / EXTENDED STATEMENT

Mark van Atten: Further intuitionistic remarks 582

Gottfried Gabriel: Antwort auf die Ausgangsstellungnahmen zu Christoph Sigwart „Die Zahlbegriffe“ 584

Carlo Ierna: Sigwart’s Numbers in Context 585

Dale Jacquette: Reading Kant Between the Lines of Sigwart’s Philosophy of Arithmetic 588

Charles McCarty: The Worst of Late Idealism 589

Volker Peckhaus: Anthropologismus als „guter Psychologismus“ 591

Stephen Pollard: Separating Logical Wheat from Psychological Chaff 593

Ernst Welti: Zum Dualismus von Mathematik und Empirie 596

ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME / CONCLUDING STATEMENT

Mark van Atten: Some closing comments 599

Gottfried Gabriel: Abschließende Stellungnahme 600

Carlo Ierna: Concluding Remarks 600

Dale Jacquette: Philosophical Afterthoughts 602

Charles McCarty: A Feast of Fib and Fallacy 603

Stephen Pollard: Two Clarifications 605

Ernst Welti: Calculemus! 606

Erwägungssynopse/Deliberative Synopsis

Zur achten Diskussionseinheit, 19. Jahrgang, 2008, EWE-Heft 4
Beleidigung –
Grundzüge, interdisziplinäre Bezüge und neue Herausforderungen

Beleidigung erwogen

Lars Allolio-Näcke¹

((1)) Die konzeptionelle Idee einer Erwägungssynopse sieht vor 1) die Auseinandersetzungsformen zu reflektieren, 2) die repräsentierte Vielfalt zu ordnen und schließlich 3) die dabei entstehenden Schwierigkeiten gegebenenfalls zu erörtern. Letzteres bedeutet, Schwierigkeiten in der (Zu-)Ordnung oder in der Bezugnahme der Argumente zu- bzw. aufeinander herauszuarbeiten; nämlich dann, wenn a) Argumente aneinander vorbeigehen oder b) Schwierigkeiten, die beim Erwägen selbst erkennbar sind, z. B. wenn bestimmte Positionen schlichtweg abgelehnt werden, ohne deren möglichen heuristischen Wert zu prüfen, vorliegen. Eigens vorgeschlagen hatte ich, dem einen Punkt 4 hinzuzufügen: für die (Weiter-)Entwicklung einer Erwägenstheorie die Fortschritte in der Diskussion aufzuzeigen bzw. positive Effekte der Dis-

kussion zu diskutieren. Die Forschungsredaktion hat dies nochmals mittels zwei Fragen präzisiert: I) Um was und wie könnte die Debatte weitergehen? Und II) Welche Elemente könnten für eine Erwägenstheorie oder eine bessere Diskussionsform tradiert werden?

((2)) Ich habe versucht auf alle Punkte einzugehen, auch wenn dies nicht in der geforderten klaren Abgrenzung erfolgt. Insbesondere die Punkte 3 und 4 werden quasi in den geordneten Diskussionsverlauf eingeschachtelt und nicht gesondert ausgewiesen.

1. Vorgehen

((3)) In einem ersten Schritt habe ich die Einzelabschnitte des Hauptartikels ((H1-65)) nach ihrem Inhalt tabellarisch gelistet. Dann habe ich in einem zweiten Schritt die Argumente der Kritiken in einer zweiten Spalte zugeordnet (Name, Absatz – siehe Tabelle). Dabei habe ich nicht nur einen direkten Verweis auf den entsprechenden Absatz berücksichtigt, sondern auch inhaltliche Zuordnungen vorgenommen. Diese Tabelle diente mir im Wesentlichen zum Verfassen von Punkt 3. In einem dritten Schritt habe ich die Häufigkeitsverteilungen der Bezüge herangezogen, um ein nicht-inhaltliches Kriterium für die Auswahl der Darstellungsinhalte zu erhalten.

<p>50 Maßstäbe für eine Ehrverletzung: im Grundsatz intersubjektiv überprüfbar sein muss – sicher realisierbar durch Internationalität des Internet</p>	<p>Romfeld: (8): Es ist einzuräumen, dass es sicherlich in einigen Fällen sehr schwierig wäre, beleidigende Unterlassungen als Straftatbestand von »harmlosen« Versäumnissen zu unterscheiden; dies trifft indessen (mehr oder weniger massiv) auf <i>jede</i> Form der Beleidigung zu: Vor der Herausforderung, einen allgemein anerkannten sowie in seiner Anwendung intersubjektiv überprüfbaren Maßstab für strafrechtlich zu sanktionierende Beleidigungen zu finden, steht man allemal ((50ff.)) – stets müssen »die Umstände des Einzelfalles und der soziale Kontext mitberücksichtigt werden« ((32)). Doch aus pragmatischen Erwägungen und aufgrund von Implementierungsproblemen die Fälle der Ehrverletzung durch Unterlassung auszublenden, kann nicht der adäquate Umgang mit offenkundig existenten Gefühlen und von daher kaum wünschenswert sein.</p>
<p>51 Aber auch national schwer: Multikulturalität und der gruppenspezifische Wertewandel lassen ein einheitliches Verständnis von »Ehre« und der daraus entspringenden Handlungs- und Unterlassungspflichten heute als obsolet erscheinen</p>	<p>Hörz (6): Auch in Deutschland divergieren, wie vom Autor betont, Ehrvorstellungen erheblich, was zu Maßstabsproblemen auf nationaler Ebene führt. ((51)) Die prinzipielle Lösung ist deshalb nur in einem langwierigen historischen Prozess der Herausbildung interkultureller Werte zu suchen, der bereits begonnen hat. So gibt es Konventionen der UNO, in denen Menschenrechte als Ausdruck von Menschenwürde festgeschrieben sind. Insofern wäre die Tatsachenfeststellung von der schlechten Fiktion eines allgemeinen gesellschaftlichen Maßstabs über das Vorliegen von Beleidigungen durch die normative Forderung zu ergänzen, Anstrengungen zu unternehmen, um einen internationalen Maßstab für Menschenwürde als Grundlage für die nationale Rechtsprechung zu erreichen.</p> <p>Die Frage ist, ob es das sollte, wie Schröder mit Nachdruck hinweist (3-6)</p> <p>Hierzu Vogt (3): Verletzung der Familienehre definiert und sanktioniert. Würde man dies nun auch noch rechtlich bestärken, ergäbe sich ein eklatanter Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Grundnorm der Menschenwürde, die Hilgendorf selbst zu recht anführt und unter anderem konkretisiert als »Recht auf autonome Selbstentfaltung« ((11)). Es erscheint kaum plausibel, dieses Recht, das der Lebensweise in unserem modernen westlichen Kulturkreis entspricht, zugunsten anderer Vorstellungen von Lebensführung und Lebensstil, wie sie etwa im mediterranen Kulturkreis üblich sind, einzuschränken. Da sich die Einschränkungen vor allem gegen die Lebensführung von Frauen richten, wäre damit zudem der Gleichheitsgrundsatz in der Dimension Gender nachhaltig verletzt. Das erscheint nicht akzeptabel und würde im Übrigen auch in pragmatischer Hinsicht zu ganz unerwünschten Verwerfungen und Kulturkämpfen führen.</p>

Tabellenauszug wie in Schritt eins und zwei beschrieben

((4)) Viertens habe ich mir eine ›offene Datei‹ mit Formen der Auseinandersetzung erstellt, in die ich bewertende Äußerungen, aber auch Dinge, die ich Hilgendorfs Argumenten nicht zuordnen konnte, übertragen habe (Name, Absatz – eventuell Kommentare). Diese Datei diene mir im Wesentlichen zum Verfassen von Punkt 2.

((5)) Im Anschluss habe ich fünftens einen Text erstellt, der die Replik noch nicht berücksichtigte, was an der ein oder anderen Stelle zu bemerken sein wird. Erst dann habe ich sechstens, entsprechend dem Schritt eins, die Argumente der Replik zusammengefasst ((R1-62)) und anschließend diese den einzelnen Textabschnitten zugeordnet (*kursive Absätze*).

((6)) Schließlich habe ich in einem siebenten und letzten Schritt eine Gesamtreflexion ans Ende des Textes gestellt. Ob dies eine geeignete Methode ist, sich das Material zu erschließen, mag der/die Leser/in – am Ende des Textes angekommen – beurteilen.

2. Reflexion der Auseinandersetzungsformen

((7)) Die Debatte ist – wahrscheinlich durch das Thema, wie Ludgera Vogt schreibt ((1)) – ›juristInnenlastig‹ (die Hälfte der 20 Repliken) und insofern nicht ohne weiteres für Nicht-JuristInnen zu erschließen, da u. a. Wissen vorausgesetzt wird, das nicht explizit thematisiert wird. So z. B., dass die Beleidigung das einzige echte Antragsdelikt im Strafrecht ist, sprich: Nur wenn jemand Strafantrag stellt, wird ermittelt. Das ist im Strafrecht sonst durchgehend anders: Hier wird *immer* ermittelt, ob man will oder nicht, denn es geht um Strafrecht – anders ist das im Zivilrecht, wo die Beleidigung auch eine nicht unwichtige Rolle spielt.

((8)) Nur so ist zu erklären, dass bspw. Elsa Romfelds Ausführungen zur Beleidigungsfähigkeit von Tieren zwar sehr interessant und sicher auch philosophisch weiterführend sind, jedoch zur Debatte nur bedingt etwas beitragen – allerdings erschließt sich unter diesem Gesichtspunkt und auf den flüchtigen Blick auch nicht, warum Eric Hilgendorf dies anspricht. Dazu bedürfte es nämlich weiterer juristischer Erläuterungen, nämlich, dass es einen wesentlichen Unterschied macht, ob man einen Sachverhalt rechtsdogmatisch (Rechtssetzung) (wie z. B. Eric Hilgendorf oder Michael Kubiciel) oder rechtspragmatisch betrachtet (Rechtsanwendung) (wie z. B. Hans Kudlich oder Jens Peglau). Für den Dogmatiker ist die generelle Frage, ob ein Tier beleidigt werden kann, im Zusammenhang mit *Würde* sehr wichtig und grundsätzlich zu diskutieren (hier erkennt man die Nähe jeder Dogmatik, auch der theologischen, zur Philosophie), für einen Pragmatiker erscheint die Frage im Zusammenhang mit *Ehre* abwegig, da sie bereits durch die Rechtssystematik (Beleidigung findet sich im Unterabschnitt des zweiten Hauptbereiches, der dem Schutz von Individualrechtsgütern dient; vgl. Bernhard Losch (3)) und die daran anschließende Rechtsableitung ausgeschlossen ist: Individuum/Person = ein seiner selbst bewusstes, mit aktueller oder zumindest mit potenzieller Autonomie begabtes Wesen (vgl. (H21)); da dem Tier kein Bewusstsein zugeschrieben wird, trifft die Personendefinition – das Tier wird vielmehr als Sache behan-

delt – nicht zu und damit auch nicht der Tatbestand der Beleidigung.

((9)) *»Spannend zu lesen sind Romfelds Ausführungen zur Tierethik und zur Beleidigungsfähigkeit von Tieren. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Jurisprudenz ihre Anregungen aufnehmen und die Möglichkeit, auch Tiere als mögliche Adressaten einer Beleidigung zuzulassen, diskutieren würde. [...] Könnte eine solche Diskussion doch zweierlei bewirken, nämlich (1) eine Klärung der Grundlagen des Strafrechts der Ehrverletzung und (2) eine Belebung der Diskussion um den (rechtlichen) Tierschutz. [...] Möglicherweise werden spätere Generationen einmal unseren Umgang mit leidensfähigen Tieren genauso fassungslos gegenüberstehen wie wir heute der Sklaverei« ((R45)). – Damit dürfte Hilgendorf sowohl sein Motiv, die Beleidigungsfähigkeit von Tieren anzusprechen, als auch seine wahrscheinlich dahinterstehende Strafrechtskritik am Umgang mit dem Tier erläutert haben.*

((10)) Analoges ließe sich für Personengemeinschaften herleiten – warum eben einige beleidigungsfähig und andere es eben nicht sind, wobei das von Hilgendorf angesprochene Phänomen der ›jetzt in Deutschland lebenden, vom Nationalsozialismus verfolgten« Juden als auch der ›in den Lagern Getöteten« ((H24)) ›die kristallklare Systematik und die darauf folgende scheinbare Kohärenz« (Giordano (1)) durchbricht.

((11)) Die Replik von Michael Roth lässt sich für mich disziplinar nicht zuordnen, daneben finden sich drei philosophische (Philosophie und (Kultur-)Anthropologie), vier sozialwissenschaftliche Ansätze (Soziologie und (Sozial-)Anthropologie) sowie ein theologischer und ein politikwissenschaftlicher Ansatz.

((12)) Die EWE-Forschungsredaktion hat damit aber offensichtlich eine repräsentative Auswahl an WissenschaftlerInnen hinsichtlich der Thematik in der Diskussionseinheit versammeln können: So werden einzelne AutorInnen von anderen bereits als ›im Diskus bekannt« zitiert (Arzt, Kubiciel, Roellecke und Vogt); als auch fast alle von Hilgendorf angesprochenen Problemstellungen durch eine/n Autor/in bedient.

((13)) Im Wesentlichen wird die Debatte sachlich und ruhig geführt – was ich als sehr erfreulich empfinde, gab es doch auch Debatten, bei denen Grenzen guten wissenschaftlichen Diskutierens überschritten wurden (vgl. Billmann-Mahecha, 2003). Ich erkläre mir das aus der bereits festgehaltenen Überzahl an JuristInnen bei den KritikerInnen. Deren Diskussionskultur ist auf den ersten Blick mehr sachorientiert und weniger normativ aufgeladen, worauf der formalisierte Sprachgebrauch hindeutet. Dass dies zwar der Debatte an sich gut tut, aber die normativen Probleme beim Annehmen und Aufnehmen von Argumenten nicht aus der Welt räumt, zeigt in überspitzter Form vor allem die Kritik Hannelore Schröders und der darauf Bezug nehmende Passus in der Replik Hilgendorfs.

2.1 Brief statt Kritik

((14)) *In R49* *respondiert Hilgendorf: »Ich muss gestehen,*

dass mich auch Hannelore Schröders Brief etwas ratlos gemacht hat. Offenbar hat die Autorin grundsätzliche Kritik am deutschen Rechtssystem und an der bundesdeutschen Gesellschaftsordnung insgesamt vorzubringen. Allerdings fallen die von ihr angemahnten »eklatanten Beleidigungen und Schändungen der Menschenwürde aller weiblichen Menschen von 1870 bis heute« nur bedingt in den Anwendungsbereich des Beleidigungsstrafrechts, was auch der Autorin kaum verborgen geblieben sein dürfte. Ihr geht es vielmehr um Rechtskritik aus radikalfeministischer Perspektive, ein Unterfangen, das ich für interessant und herausfordernd halte. Allerdings provoziert die Zurschaustellung heftiger Emotionen eher Spott als eine sachliche Auseinandersetzung, und ist deshalb kaum geeignet, den Belangen von Frauen zu nützen. Dabei wäre eine neue, ernsthaft geführte Diskussion um Frauenrechte in Deutschland dringend [...].«

((15)) Ich muss zugeben, dass ich mich nach der ersten Lektüre des Briefs auch zurückgelehnt und gedacht habe: »Mein Gott, was soll das!« Erst bei einem erneuten Lesen, hat sich Sinn eingestellt. Hilgendorf ist offensichtlich beim ersten Lesen stehengeblieben; statt sich zu fragen, was Hannelore Schröder mit ihrer – zugegeben radikal-vulgären – Art beabsichtigt. Stattdessen werden die klassischen patriarchalen Mechanismen »abgespult«: (1) Die Frau schreibt nicht zu meinem Thema, sondern trägt grundsätzliche Kritik vor, deren Ursachen ICH nicht ändern kann. (2) Um sie ruhig zu stellen, äußern wir grundsätzliches Interesse und loben das Engagement als herausfordernd, um gleichzeitig (3) zu sagen, sie mache sich lächerlich und sei so nicht ernst zu nehmen (hysterisch), (4) sie schade zudem ihrer eigenen Sache, um dann (5) aus »sachlich-männlicher« Perspektive zu sagen, wie man(n) es besser machen müsste.

((16)) An beiden Texten kann man viel ablesen – vielleicht sogar mehr als an allen anderen Kritiken zusammen. Sie lassen den/die Leser/in Einblick nehmen in jene Mechanismen, die in uns ruhen, historisch-soziales Wissen, das nicht ohne weiteres rational reflektiert werden kann und das wahrscheinlich nicht einmal in der direkten Erfahrung eines Menschen aufgeht. Dieses Wissen ist verkörperlicht, es ist nicht abstrakt in unserem Denken zu Hause und einem sachlichen Erwägen ohne weiteres zugänglich, denn wie sonst erklärt sich die heftige – quasi leiblich-gequälte – Reaktion Schröders? Natürlich hat Schröder »grundsätzliche Kritik«, das ist keine Frage, aber die haben andere Kritiker am deutschen Rechtssystem auch, ohne dass Hilgendorf ihnen dieses zum Vorwurf macht. So kritisiert Arzt ((11)) am Beispiel der Beleidigung die Unverhältnismäßigkeit von Teilen des Strafrechts, Giordano ((11)) stellt eine ketzerische Frage, wenn er nach dem Sinn und Zweck zunehmenden Rechtspluralismus fragt, Roth sieht im kodifizierten Recht »eine »Hyperrealität«, die die tatsächliche Realität nur in einer *abstrahierten, enorm reduzierten und letztlich entfremdeten Weise* wiedergibt« und »die *nichtige subjektive Welt* als ein elementares menschliches wie gesellschaftliches Leben damit als *rechtlich untergeordnet* erklärt« ((5)). Damit schaffte sich kodifiziertes Recht erst – durch den Konflikt zwischen Täter und Opfer – den eigenen Gegenstand, statt, wie es ein friedliches Zusammenleben-Wollen impliziere, auf Streitschlichtung, in seinen Worten Mediation, zu setzen. Und Roellecke ((1)) fin-

det, dass im Rechtsgüterschutz der Sinn der Strafe verkannt wird, und stellt somit *en passant* die Strafhoheit des Staates infrage.

((17)) Um was mag es der Autorin gegangen sein? Was ist es, was Hilgendorf so hartnäckig zurückweist? – Und ich nehme ihm aufrichtig ab, dass er sich dessen nicht bewusst. Es ist seine Sprache, es sind seine Formulierungen und die dadurch zum Ausdruck kommenden Werthaltungen. Und dabei geht es gar nicht um die Passagen, in denen Frauen erwähnt werden, sondern um all jene, in denen sie nicht vorkommen. Hilgendorf – und das ist nicht allein ihm vorzuwerfen – steht in der Sprachtradition eines Rechtssystems, das durch und durch ein bürgerlich-männliches ist (erst in der Bundesrepublik hat es im Strafrecht Änderungen mit feministischer Handschrift gegeben, u. a. die Einführung der Sexualbeleidigung). Man(n) ist bemüht möglichst neutral, also so zu sprechen, dass auch jeder denkbare Fall eingeschlossen wird, wobei das verschleierte universelle Soll, das damit formuliert wird, der Mann ist – und somit jede/r andere ausgeschlossen bleibt (»Außenseiterinnen«, s. u.), weil er/sie dem Soll nicht genügen kann. Hier entbirgt sich quasi der Wort-sinn Mensch von allein, denn etymologisch ist »Mensch« ein germanisches Adjektiv zu Mann. Dass Schröder hier keine schlichte »radikalfeministische Perspektive« einnimmt, wie Hilgendorf behauptet, beweist allein schon ihr erster Textverweis zu Absatz ((H14)).

((18)) Hier entbirgt sich Hilgendorfs normativer Universalismus, den Schröder anprangert. Wieso sind Arbeitslose und Behinderte »gesellschaftliche Außenseiter« (ebd. – in H6 gehören zu den »gesellschaftlichen Randgruppen« auch noch »Obdachlose oder verurteilte Kriminelle«, in R57 kommen die »Ausländer« noch hinzu)? Mit welchem Recht kann Hilgendorf diese Labels in ruhiger sachlicher Art und Weise zuweisen? Weil alles was nicht dem patriarchalen Soll entspricht – und so liest Schröder auch mit einiger Berechtigung Kant, denn es wäre blauäugig zu meinen, dass in einer Zeit als »eheherrliche Vergewaltigungen, Verführungen ahnungsloser sehr junger Mädchen, Vergewaltigung von Dienstmägden, Ausnutzung der Abhängigkeit, Armut und Rechtlosigkeit von Mädchen und Frauen, gebrochene Eheversprechungen, Verstoßung unehelicher Mütter und Kinder« (Schröder (2)) zum Alltag gehörten, Kant die Vision der Gleichberechtigung aller weiblichen und männlichen Menschen *de facto* vor Augen hatte –, »beleidigt, entwürdigt, mißhandelt« wird. Und das bereits verbal. Und viel konkreter noch anhand gesellschaftlicher Teilhabe. Nur deshalb sind es Außenseiter oder Ausländer, nur deshalb kann man(n) sie so wahrnehmen, weil man(n) ihnen die Teilhabe verweigert, egal ob man(n) sie »entjungfert« und nicht heiratet oder vom Arbeitsprozess, über den bekanntlich heute gesellschaftliche Teilhabe geregelt wird, ausschließt. Insofern ist es nur eine ironische Zuspitzung, wenn sich Schröder auf das Wörtchen »jederMANN« kapriziert. Dahinter steckt mehr!

((19)) Ein Letztes, da nicht jede/r juristisch-unkundige Leser/in mit der Chiffre 1870 und ihrem (bedingten oder unbedingten) Bezug zu dem Beleidigungsstrafrecht im Besonderen und zum Recht im Allgemeinen zurechtkommen dürfte. Schröder meint damit wohl die Reichsgründung 1871 und

die durch sie ermöglichte erstmalig flächendeckende und alleinige Gültigkeit eines einheitlichen kodifizierten Rechts (die Carolina galt nicht allein, sondern nur neben Orts- und Landesrecht). So kommt es bereits am 15.05.1871 zur Schaffung des Reichs-StGB, das bereits, wie Hilgendorf schreibt, nicht nur die §§ 185-187 und 193 StGB ((H2)) enthält, sondern dessen gesamter Besonderer Teil (Deliktarten mit -beschreibungen) bis heute im Wesentlichen in Kraft ist. Neben dem StGB entstehen auch StPO, ZPO, HGB und BGB. Strafgesetzbuch (Beleidigung) und Bürgerliches Gesetzbuch (Rechtssubjekt ist der männliche Bürger) sind im Wesentlichen Ausdruck des liberalen Bürgertums des ausgehenden 19. Jahrhunderts. Gerade das BGB scheint mit Schröders Verweis auf »bürgerlich« angesprochen, tritt hier die FORMALE Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern erst am 1. Juli 1958 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Kraft (Gesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts). Bis dahin war der (Ehe-)Mann weitgehend alleiniges Rechtssubjekt, die Rechte der Frau leiteten sich aus denen des (Ehe-)Manns ab, was konkret bedeutete, nur der (Ehe-)Mann konnte rechtsgültige Verträge schließen – und solche kündigen. Das hieß im Umkehrschluss, keine (Ehe-)Frau konnte von sich aus einen Arbeitsvertrag schließen und nicht einmal ein Konto eröffnen.

2.2 Wertschätzung und lobende Worte?!

((20)) Generell kann in jedem Falle gesagt werden, dass es in den Kritiken zu einer wohlwollenden Aufnahme von *Argumenten* kommt. Lob und Anerkennung halten sich jedoch in Grenzen. Nur (!) die Nicht-JuristInnen loben den Hauptartikel als »eindrucksvolle Darstellung der interdisziplinären Vernetzung« (Akalin & Benkel (1)), er zeichne sich durch eine »hohe Sensibilität gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen aus« (ebd.), er sei in seiner »außerordentlichen Vielfalt hoch bedeutsam« (Roth (2)) und »überaus lesenswert« (Wils (1)).

((21)) Eine weitere Spielart des Lobs findet sich bei Vogt und Hörz, die Aspekte des Hauptartikel zwar explizit loben, dies aber im Wesentlichen nutzen, um das Thema des eigenen Beitrags »einzuspielen« bzw. hervorzuheben. So begrüßt Ludgera Vogt den Vorstoß Hilgendorfs sehr, »durch eine angemessene juristische Reflexion dem noch immer großen Stellenwert von Ehre und Beleidigung in der Gegenwartsgesellschaft Rechnung zu tragen« ((1)), um genau darüber dann als Soziologin zu schreiben. Und Herbert Hörz sieht im Hauptartikel eine »interdisziplinäre Herausforderung zur Klärung strafrechtlicher Fragen der Beleidigung und zugleich die Aufforderung, über eine humane Zukunft der Menschheit mit ihren globalen Problemen nachzudenken, damit Menschenwürde nicht nur Grundlage rechtlichen Handelns, sondern auch von politischen Entscheidungen ist« ((10)) – dies schreibt er am Ende seines Beitrags, der just von der Menschenwürde und der Zukunft der Menschheit handelt.

((22)) Die meisten AutorInnen lösen das Problem schlichtweg dadurch, dass sie nichts dergleichen äußern, sondern direkt in die Sachdebatte einsteigen. Es findet sich zudem

nur eine – ich möchte nicht sagen neutrale, sondern – indifferente Positionierung: »Es ist nicht einfach, dem Artikel von Hilgendorf mit seinen erhellenden Begriffsexplikationen, kritisch-umsichtigen Betrachtungen und zahlreichen Denkanstößen etwas Gewinnbringendes hinzuzufügen, zumal er sich häufig auf der Ebene der Deskription und dort in sicherem Fahrwasser bewegt. Doch möchte ich zwei Vorschläge zur Diskussion stellen...« (Romfeld (1)).

((23)) JuristInnen dagegen legen einen ganz eigenen Stil an den Tag. Wenn überhaupt, so ist die Hauptreaktion nicht Lob, sondern »Anerkennung« hinsichtlich der Leistung Hilgendorfs, die meist *nicht* neutral, sondern durchaus ironisch – und das ist typisch für JuristInnen – vorgetragen wird. Vergleichsweise nüchtern ist noch Bernhard Loschs Einstieg: »Der Hauptartikel erläutert die Beleidigungstatbestände des Strafgesetzbuchs solide und verständlich. Außerdem weist er darauf hin, wie sich die Situation durch das Internet verändert. Es drängt sich auf, dass die Abschnitte ((40f.)) und ((50-52)) zu ((13-17)) passen würden. Durch die gewählte Zuordnung wird die Anschaulichkeit für die Frage der Tatbestandserfüllung relativiert« ((1-2)). Etwas schärfer wird der Ton bereits in Martin Hochhuths Beitrag. Er beginnt mit den Sätzen: »Eric Hilgendorf stellt das deutsche Beleidigungsrecht neutral und nüchtern, und, soweit ich das als Nicht-Strafrechtler beurteilen kann, fehlerlos dar. Ich empfehle den Text Examenskandidaten. In dieser Zeitschrift will ich zweierlei loben: Erstens, daß Hilgendorf vom Erwägen das Wissen trennt und zweitens daß er seine wenigen ethischen Überlegungen gänzlich klar formuliert. Unter »Wissen« fällt hier die Dogmatik der §§ 185 ff. StGB. Über diesen Teil seiner Darstellungen kann man nicht streiten. Für seine rechtspolitischen Änderungswünsche, seriöserweise ausgesondert, erhebt er nicht denselben Anspruch, wie für seine Lehre der momentanen Rechtslage. Diese Qualitäten verstehen sich nicht von selbst. Für die Rechtspolitik, die in den nächsten Jahren und Jahrzehnten über Erhalt oder Änderung des Ehrschutzrechts entscheiden muß, gibt der Artikel gerade deswegen eine hervorragende Basis« ((1-2)). Vielleicht empfinde nur ich diese Stelle als einen Affront, der nicht so gemeint ist, jedoch würde ich mir verbieten, dass mich ein Kollege dafür »lobt«, fehlerfrei einen Sachverhalt darzustellen und meinen Text so »unaufregend schulmäßig« findet, dass er ihn seinen Examenskandidaten empfiehlt.

((24)) Schließlich gipfelt die gleiche Art »Bewertung« im Kommentar von Thomas Hoeren: »Wie soll ich Hilgendorf kritisieren? Er ist ein herausragender Experte des Strafrechts und darüber hinaus ein profunder Experte im Internetrecht. Ich bin nur ein kleiner Zivilrechtler und kann daher zum Beispiel nur bewundern, wie es Hilgendorf gelingt, auf den wenigen EWE-Seiten eine gut lesbare, präzise Zusammenfassung des Beleidigungsrechts zu geben« ((1)). Um es deutlich zu sagen: Hier ist nichts so gemeint, wie es geschrieben steht. Jeder Satz ist ein gezielter Schlag ins Gesicht des Hauptautors. Hoeren holt nämlich anschließend zu einem Rundumschlag aus (den er übrigens auch meint, bei Hilgendorf zu entdecken (vgl. (4)), der darauf hinausläuft dem angeblich »profunden Experten im Internetrecht« nachzuweisen, dass er in diesem Metier völlig ahnungslos herum dilettiert: »Hilgendorf selbst belässt es ja auch bei den blassen Hinweisen

auf technische Methoden und die stärkere Haftung der Provider, ohne dies zu konkretisieren. Man muss aufgrund der pauschalen Hinweise befürchten, dass Hilgendorf mit der Inpflichtnahme der Provider auch eine strafrechtliche Sanktionierung verbindet. Aber alles das bleibt offen. Gänzlich hilflos scheint Hilgendorf zu sein, wenn es um das von ihm in Ziff. 45 erwähnte Problem des Online-Exhibitionismus geht« ((5)); ebenso wie er dem »herausragenden Experten des Strafrechts« eigens Lektionen darin erteilt (vgl. (4)).

((25)) Interessant daran ist, dass also auch in der wissenschaftlichen Debatte die ›Hackordnung‹ markiert werden muss, denn Strafrecht – ›schlimmer‹ ist nur noch Strafvollzug – steht ganz hinten im Ansehen der juristischen Teilfächer. Es versteht sich daher von selbst, wenn man Hoeren liest, die ›Hackordnung‹ aber nicht kennt, dass das Zivilrecht sich selbst als die Krönung des Fachs betrachtet.

((26)) Hilgendorf schöpft in seiner Replik die ganze Bandbreite des Reagierens auf vorgetragene Argumente aus. So äußert er 13-mal Zustimmung (»Den Autoren ist darin zuzustimmen« ((R2)), »...stimmt meinen Ausführungen weitgehend zu« ((R5)), »Die Autorin weist zu Recht darauf hin« ((R22)), 10-mal Lob (»von großer praktischer Bedeutung« ((R14)), »Aus juristischer Sicht bemerkenswert« ((R35)), »höchst anregende Stellungnahme« ((R40)), 8-mal nimmt er Argumente neutral zur Kenntnis (»Herbert Hörz betont« ((R26)), »Michael Kubiciel nimmt [...] kritisch Stellung« ((R28)), 5-mal mit Interesse (»Besonders interessant ist« ((R13)), »Interessant sind auch Vogts Bemerkungen« ((R58))) und schließlich lehnt er 9-mal Argumente ab (»Das trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu« ((R36)), »Mich überzeugt dieser Versuch nach wie vor nicht« ((R55))).

((27)) Generell zeichnet sich somit das Respondieren durch eine affirmative Aufnahme eines Arguments aus, um darauf erläuternd oder ergänzend zu reagieren. Werden Argumente neutral aufgenommen, folgt meist Widerspruch begründet durch sachliche Argumente. Hilgendorf neigt hierbei zum Dozieren, insbesondere gegenüber Nicht-JuristInnen.

((28)) Nur einmal lässt sich Hilgendorf hinreißen, den sachlich neutralen Boden zu verlassen – dann aber richtig. Statt auf die offensichtlichen Ohrfeigen seiner Kollegen zu reagieren, entlädt er seinen ganzen Spott über den Beitrag Michael Roths. »Michael Roth beschränkt sich in seiner Stellungnahme nicht auf das im Hauptartikel behandelte Thema, sondern greift weit darüber hinaus...« ((R46)). Nun folgen Zitate, in denen er versucht eigene Argumente aus dem Hauptartikel zu finden, auf die Roth antworten könnte, und kennzeichnet sie mit Fragezeichen. Hilgendorf bemüht sich aber nicht, zu verstehen, was Roth meinen könnte, sondern verharrt im Grübeln über ein Zitat, dass er dann spöttisch auseinandernimmt: »Die ›Herausforderung‹ (weltweit!) gehorcht danach dem ›Zeitgeist‹, aber nicht einem fremden, sondern dem ›eigenen geltenden‹. Die Herausforderung gehorcht also ihrem eigenen (Zeit-)Geist und damit sozusagen sich selbst. Dies mag erklären, warum die Herausforderung ›dominierend‹ gehorcht, was sonst nur selten gelingt. Die Herausforderung gehorcht sich selbst und dominiert dabei!« (ebd.). Gleiches wiederholt sich in R47, um in R48 »Doch zurück in die Nie-

derungen der Jurisprudenz!« aufzubrechen. Hier schließlich greift er seinen Spott aus R47 auf und wendet Roths Ausführungen zur Weisheit auf das BVerfG an: »Doch leider gibt es nur eine einzige Gruppe von Juristen, deren Horizont hinreichend weit und von bornierten Bindungen an Gesetze befreit ist: die Richter des Bundesverfassungsgerichts ((12)). Schon sieht man sie, dem evolutionären Weltgeist ›dominierend gehorchend‹, überall Züchtigungen erteilen. Wer würde es wagen, sich ihnen entgegenzustellen?« Kein Glanzbeispiel wissenschaftlichen Diskutierens. Es hätte auch genügt zu sagen, »habe ich nicht verstanden«, »die Argumente scheinen mir unlogisch...« etc. Stattdessen weidet sich Hilgendorf in 3 (!) Absätzen genüsslich am ›Vorführen‹ Roths. Interessant wäre zu wissen, ob sich die beiden kennen, und welche ›Hackordnung‹ Hilgendorf hierdurch markieren wollte: Tritt der Getretene weiter nach unten weg?

((29)) Von diesen Beispielen abgesehen ist die Debatte jedoch – wie bereits erwähnt – sachorientiert. In der überwiegenden Mehrzahl werden einige bis viele Argumente zustimmend angenommen, um in ein oder zwei Punkten zu widersprechen (vgl. Arzt) bzw. zu ein oder zwei Punkten vertiefende und präzisierende (vgl. Losch) oder weiter- und fortführende Ausführungen zu machen (vgl. Vogt). Nur ein einziges Mal wird nicht ein vorgebrachtes Argument aufgegriffen, sondern eine Mutmaßung geäußert, was der Autor eigentlich sagen wollte, und daraufhin argumentiert, was m. E. nicht sachdienlich ist: »Hilgendorf hat wahrscheinlich irgendeine Variante irgendeiner Präventionstheorie im Auge« (Roellecke (2)).

((30)) Nicht immer ist erkennbar, welche Argumente aufgegriffen werden, da keine Verweise auf den Haupttext erfolgen. Besonders auffallend ist dies im Text von Michael Kubiciel, der nötigt, den Argumentationsverlauf des Hauptartikels im Kopf zu haben. Wenig bis keine Verweise finden sich aber auch bei Christian Giordano, Martin Hochhuth (weil er nicht direkt aber zum Thema des Haupttexts schreibt), Michael Roth (weil er gar nicht zum Thema des Haupttexts schreibt), Ralf Stark & Oliver Kuttig sowie bei Jean-Pierre Wils. Insbesondere für die beiden letztgenannten Texte hätte es sich an vielen Stellen angeboten, auf den Haupttext zu verweisen – vielleicht ein lästige Pflichtübung für einige, für mich aber eine simple formale Art und Weise ›Wertschätzung‹ gegenüber der Leistung des Autors des Hauptartikels auszudrücken.

((31)) Bei den PhilosophInnen und den RechtsdogmatikerInnen überwiegen – wie kann man es anders erwarten – historische Begriffsanalysen (vgl. Hilgendorf, Burkhardt und Hörz), während insbesondere aus der Rechtsanwendung Fallvignetten präsentiert werden (vgl. Kudlich und Peglau), die ein kritisches Moment beinhalten oder der Verdeutlichung dienen. Nimmt man die SozialwissenschaftlerInnen hinzu, kann man abstrakt zwischen eher theoretischen (Beschreiben und Erklären) und praxisbezogenen (Anwenden bzw. Applizieren der Norm für eine Vielzahl von Anwendungen) Beiträgen unterscheiden.

((32)) Zuletzt möchte ich noch kurz einige komplementäre Argumentationsstrategien beschreiben, da sie mir wichtig

erscheinen und – wie ich finde – im Aspekt des Komplementierens die Debatte sehr anregend und informativ gestalten sowie die Reichweite des Themas *Beleidigung* erkennen lassen. Darüber hinaus weisen sie auf den wichtigen Umstand, dass jede Wissenschaft (1) ihre je eigene Begrifflichkeit hat (vgl. Giordano (1)) und (2) auch die Methodik, wie argumentiert wird, eine Unterschiedliche ist.

((33)) Punkt (1) lässt sich vor allem an den unterschiedlichen Verwendungen der Begriffe/Konzepte *Ehre* und *Anerkennung* verdeutlichen, worauf ich weiter unten noch eingehen werde. Stellvertretend sei an dieser Stelle auf die *Hermeneutik* und *Auslegung* hingewiesen. Erster Begriff wird von JuristInnen gar nicht verwandt (Ausnahme ist eine Fußnote in der Replik Hilgendorfs), obwohl doch ein wesentlicher Teil der Rechtspraxis sprachhermeneutischer Art ist, worauf Ludgera Vogt zu Recht hinweist ((6)). Stattdessen nutzen JuristInnen (und Herbert Hörz) den deutschen Begriff *Auslegung*. Die Philosophin Elsa Romfeld, die ebenfalls zu einer hermeneutischen Problematik arbeitet, indem es ihr um *Beleidigung* durch Unterlassen geht ((5ff.)), verwendet keinen der beiden Begriffe. Für mich stellt sich nun die Frage, ob (I) mit *Hermeneutik* und *Auslegung* jeweils das Gleiche gemeint ist, sich aber unterschiedliche Begriffe durchgesetzt haben, oder (II) hier verschiedene Vorgehensweisen und Zielsetzungen bei der Interpretation gemeint sind. Für Fall (II) spricht, dass für mich *Hermeneutik* ein regelgeleitetes Interpretieren, also eine *Methode auf EIN Ergebnis hin*, ist, selbst wenn wie im Falle der *Objektiven Hermeneutik* viele Interpretationsmöglichkeiten zugelassen sind, um die wahrscheinlichste zu ermitteln. Das ist nicht das Gleiche wie die *Auslegung* des Bundesverfassungsgerichts, wie sie von Kudlich als »Berücksichtigung jeglicher auch nur denkbaren ›nicht-beleidigenden‹ *Auslegung*« ((7)) dargestellt wird. Hier geht es nicht um die Ermittlung DER wahrscheinlichsten oder DER einzig möglichen Interpretation, sondern eher um eine *summarische Prüfstrategie*, die die Ermittlung aller erdenklichen Interpretationsmöglichkeiten zum Ziel hat. Begriffsklärungen solcher Art, wie sie eben in den Kritiken hinsichtlich *Ehre* und *Anerkennung* gemacht werden, stellen sich somit als unverzichtbar für jede interdisziplinäre Debatte dar.

((34)) »Christian Giordanos Artikel [...] beginnt mit dem (zutreffenden) Hinweis auf die divergierenden Terminologien in Jurisprudenz und den empirischen Sozialwissenschaften. Nun sind den Wissenschaften ihre Begriffe nicht vorgegeben, vielmehr werden sie je nach den Bedürfnissen der wissen-

schaftlichen Betrachtung definiert, also festgesetzt. Da die Jurisprudenz nicht zuletzt die Aufgabe hat, das individuelle und gesellschaftliche Leben zu steuern, kann sie andere Begriffe benötigen als eine theoretische Disziplin, der es um die Beschreibung und Erklärung von Phänomenen geht. Insofern sind die von Giordano angesprochenen terminologischen Divergenzen nicht nur unproblematisch, sondern sogar sinnvoll« ((R11)). Damit beantwortet Hilgendorf aber noch nicht die generelle Frage, was das für eine interdisziplinäre Diskussion bedeutet. Um Verstehen geht es offensichtlich nicht, aber »(d)as bedeutet nicht, dass der Jurist vom Sozialanthropologen nicht sehr viel lernen könnte« ((R12)). Was aber heißt ›lernen‹? Unverständene Begriffe/Konzepte zu übertragen, wie dies in den meisten Fällen geschieht?

((35)) Punkt (2) lässt sich präzisieren hinsichtlich der Versuche, den ganzen Text zu kommentieren (wenige AutorInnen, z. B. Hörz, Vogt) oder auf ein bestimmtes Thema festzulegen (die meisten AutorInnen, z. B. Hoeren, Kubiciel, Kudlich, Peglau). Auch hier zeigt sich deutlich – wenn auch weniger markant – eine Tendenz der JuristInnen, eher einen Punkt herauszugreifen und umfassend zu kommentieren, statt summarisch zu jedem etwas beitragen zu wollen.

((36)) Auf welche Themen wie inhaltlich repliziert wurde, soll nun im Folgenden ausgeführt werden, wobei ich einer Einzeldiskussion eine kleine deskriptive Statistik bezogen auf die von Hilgendorf vorgelegte Struktur seines Hauptartikels voranstelle.

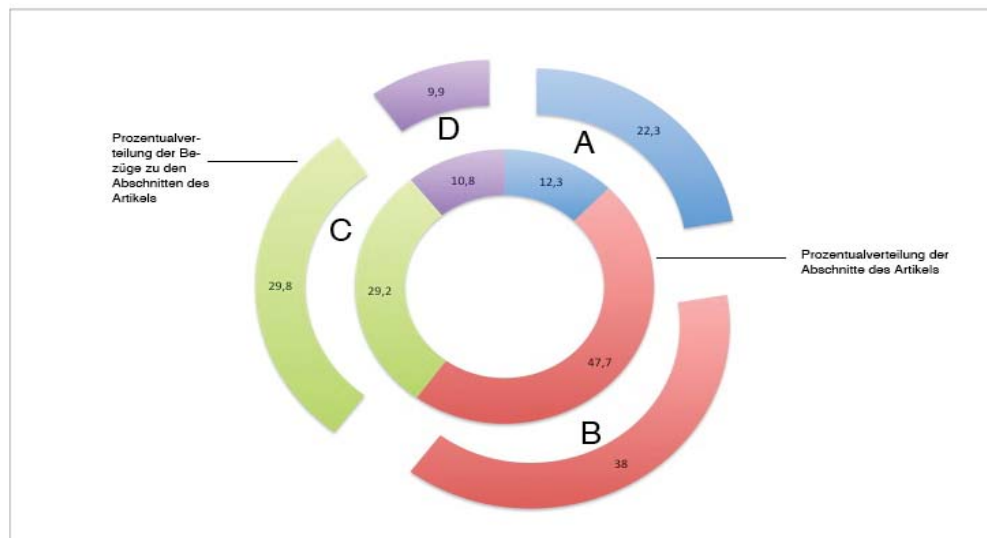
3. Ordnen der repräsentierten Vielfalt

Einteilung des Hauptartikels

- A) Einleitung (historisch-semantische Analysen zu den Begriffen) (1-8)
 B) Die *Beleidigung* im geltenden Recht
 I Menschenwürde (9-12)
 II *Ehre* (13-17)
 III Adressaten von *Beleidigungen* (18-27)
 IV *Beleidigungsformen* (28-32)
 V Kriterien für das Vorliegen einer *Beleidigung* (33-39)
 C) Weitere Problemfelder und neue Herausforderungen
 I Ehrverlust (40-41)
 II *Beleidigung* im Internet (42-49)
 III Kriterien für eine Ehrverletzung (50-52)
 IV *Sexualbeleidigung* und *Ehrenmorde* (53-58)
 D) Religion und *Beleidigung* (59-65)

Prozentualverteilung der Textabschnitte und Häufigkeitsverteilung der Bezüge in den Kritiken

	Hauptabschnitte	Nummern (Unterabsätze)	Prozentuale Verteilung der Nummern	Absolute Zahl der Bezüge	Prozentuale Verteilung aller Bezüge
A	01-08	8	12,3	27	22,3
B	09-39	31	47,7	46	38,0
C	40-58	19	29,2	36	29,8
D	59-65	7	10,8	12	9,9



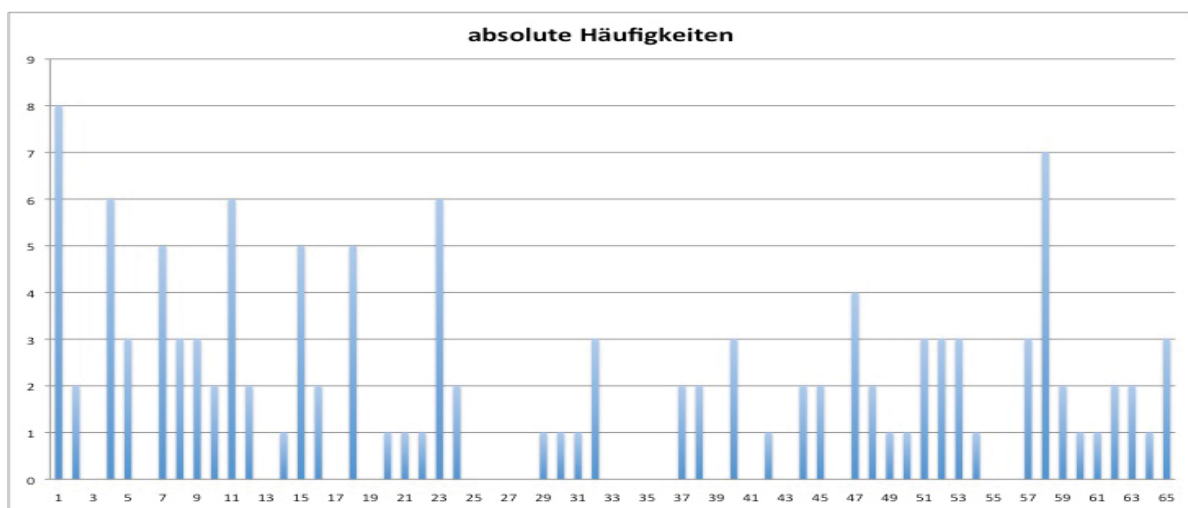
((37)) Wie auf den ersten Blick zu sehen ist, bezieht sich eine überproportionale Zahl an Kritiken auf die *Einleitung* (A), während Abschnitte C und D gemäß ihrem Gewicht im Hauptartikel berücksichtigt werden. Die Kritiken auf den fast die Hälfte des Beitrags umfassenden Teil B sind hingegen unterrepräsentiert. Woran kann dies liegen?

((38)) Dass die meisten KritikerInnen auf einen der 8 Absätze der Einleitung verweisen, liegt wohl im Wesentlichen daran, dass die Einleitung den Inhalt des Beitrags zusammenfasst und somit für die KritikerInnen einen ersten Einstieg in den eigenen Beitrag ermöglicht. Darin sehe ich *vor allem* den Grund, dass ((H1)) der am häufigsten zitierte Absatz in allen Repliken ist: Man beginnt mit dem Lesen und der Aufnahme einer eigenen Argumentation am Beginn des Hauptartikels, um sich dann zu seinem/ihrer Thema vorzuarbeiten bzw. zu einzelnen Themen Stellung zu nehmen. Ein besonders deutliches Beispiel hierfür findet sich bei Akalin & Benkel, die auf ((H1)) Bezug nehmend ausführen: »Zurecht macht der Autor darauf aufmerksam, dass Symptome der ›gesellschaftliche[n] Pluralisierung‹ ((8)) und Mediatisierung ((47)) wie ›Ehrenmorde‹ ((57)), das ›Erstarken des

Islam‹ ((62)) und ›Cyber-Mobbing‹ ((44)) Herausforderungen für das Strafrecht darstellen. [...] Aus soziologischer Perspektive bietet Hilgendorfs konziser Überblick über die Grundlagen, Probleme und interdisziplinären Bezüge der Beleidigung vor allem dort Anknüpfungspunkte, wo es um das soziale Konfliktpotenzial der Koexistenz unterschiedlicher kultureller Deutungsmuster geht« ((2)).

((39)) Ein zweiter nicht zu unterschätzender Aspekt ist, dass Hilgendorf trotz unscheinbarer Überschrift *Einleitung* drei gewichtige Feststellungen trifft, die seinem Beitrag inhaltliche Prämissen sind: ((1)) der Gegenstand der (Sozial-)Wissenschaften unterliegt historischem Wandel (z. B. für das Recht die Rechtsgüter), ((4-5)) Konkretisierung dessen: Problematisierung der Ehre als dem sozialen Phänomen hinter dem Beleidigungsparagrafen und ((7-8)) Abschaffung oder Verschärfung des Beleidigungsrechts, zumindest aber verantwortete Neubesinnung unter Einbezug anderer Wissenschaftsdisziplinen. Wie sich in der Detailanalyse zeigen wird, sind dies auch die drei Punkte, die am ausführlichsten diskutiert werden. Die Motive hierzu sind jedoch nicht einheitlich, wie sich zeigen wird.

Absolute Häufigkeitsverteilung der Bezüge in den Kritiken



Kumulative Häufigkeitsverteilung der Bezüge in den Kritiken

sowie

Gewichtung der Bezüge insgesamt und pro Sinneinheit

	Sinneinheiten	Absolute Zahl der Bezüge	Prozentuale Verteilung aller Bezüge	Nummern (Unterabsätze)	Durchschnittliche Zahl der Bezüge pro Nummer	Schwerpunktnummern mit absoluter Zahl der Bezüge
A	01-08	27	22,31	8	3,4	1 (8) und 4 (6) und 7 (5)
B I	09-12	13	10,74	4	3,3	11 (6)
B II	13-17	8	06,61	5	1,6	15 (5)
B III	18-27	16	13,22	10	1,6	18 (5) und 23 (6)
B IV	28-32	5	04,13	5	1,0	-
B V	33-39	4	03,31	7	0,6	-
C I	40-41	3	02,48	2	1,5	-
C II	42-49	12	09,92	8	1,5	47 (4)

((40)) Die mit Abstand meisten Bezugnahmen der Kritiken gehen – wie bereits ausgeführt – auf Hilgendorfs Absatz A ((H1-8)) mit durchschnittlich 3,4 Bezügen pro Nummer, wobei die Nummern 1 (Rechtsgüter), 4 (faktischer und normativer Ehrbegriff) und 7 (Abschaffung oder Verschärfung des Beleidigungsstrafrechts) Schwerpunkte bilden. Einen zweiten großen Schwerpunkt stellt Hilgendorfs Absatz B I ((H9-12)) zur Menschenwürde da, hier lässt sich eine ähnliche Häufigkeit von durchschnittlich 3,3 Bezügen pro Nummer feststellen. Insbesondere auf Hilgendorfs eigene Präzisierung des Menschenwürdebegriffs als »Ensemble von mehreren subjektiven Rechten« ((11)) wird von den KritikerInnen Bezug genommen (6 Kritiken). Aber auch B2 ((13-17)) zum Ehrbegriff und B3 ((18-27)) zu möglichen Adressaten von Beleidigungen sind verstärkt Thema in den Kritiken (durchschnittlich 1,6 Bezüge pro Nummer). In B2 stellt das »duale Ehrverständnis« aus »innerer und äußerer Ehre« ((15)) den thematischen Kern, auf den hauptsächlich Bezug genommen wird (5 Kritiken), in B3 ist es die »Renaissance« ((23)) kollektiver Ehre in Form der Familienehre (6 Kritiken – in Nummer 18 »Träger von Ehre« findet sich das Thema ebenfalls direkt und indirekt). Absatz C stellt generell einen wichtigen Diskussionsrahmen dar, wobei sich die Kritiken eindeutig auf Nummer 57-58 (C3) konzentrieren, d. h. auf die Ausführungen Hilgendorfs zu Ehrenmorden (7 Kritiken). Die in der Tabelle sichtbare Häufung unter C 2 ((47)) resultiert mehrheitlich aus Korrekturen der Ausführungen Hilgendorfs denn aus einer echten Diskussion. Absatz D wird zwar als wichtig erachtet, jedoch weniger kontrovers diskutiert, hier lässt sich keine eindeutige Schwerpunktsetzung bei den Kritiken ablesen.

((41)) Da sich die Vielzahl der Argumentationsstränge nicht in Gänze abbilden lässt, werde ich mich auf die hier als Schwerpunkte benannten neun Absätze beschränken. Dieser Beschränkung liegt die Annahme zugrunde, dass sich aufgrund der Vielzahl der Bezüge verschiedene Argumente und Erwägungsformen finden lassen als in anderen Absätzen, auf die nur ein oder zwei AutorInnen Bezug nehmen. Zudem versuche ich mit einem Zugriff über Häufigkeiten eigene in-

haltliche Präferenzen auszuschließen, um mich so wenig wie möglich inhaltlich zu äußern.

3.1 Ausgewählte Argumentationsverläufe

H1

((42)) In H1 stellt Hilgendorf den Sinn des Strafrechts als Rechtsgüterschutz vor, wobei er Rechtsgüter als »rechtlich geschützte Interessen« ausweist, die historischem Wandel unterliegen. Wie bereits oben als These formuliert, lässt sich zeigen, dass der häufige Bezug auf H1 im Wesentlichen als Einstieg in den eigenen Beitrag dient denn als inhaltliche Diskussion. Einige Beispiele:

((43)) Affirmativ nimmt Arzt die Ausführungen in H1 zum Ehrkonzept auf: »Man braucht nicht auf neue Gefahren hinzuweisen, um zu erkennen, dass es sich bei der Ehre um ein Beispiel für ein Rechtsgut handelt, das weitgehend allgemein als ›Gut‹ anerkannt ist – und dessen Schutz gleichwohl faktisch kaum noch durchsetzbar ist. Natürlich ändert sich der ›Zeitgeist‹, den H. wiederholt – und mit Recht – anruft« ((11)). Interessant daran ist, dass er nicht den sozialen Wandel der »Moralvorstellungen« (Interessen) weiterverfolgt, sondern auf einen anderen Aspekt des historischen Wandels verweist: Unverhältnismäßigkeit der Kosten bei Bagatelldelikten, zu denen er offensichtlich die Beleidigung rechnet (sein generelles Thema ist der Opferschutz).

((44)) Auch Kubiciel nimmt den Argumentationsfaden affirmativ auf, um den Sinn des Strafens noch deutlicher als Hilgendorf in den sozialen Prozess einzuordnen: »Zustimmung verdient zunächst Hilgendorfs rechtstheoretische Prämisse einer wechselseitigen Beeinflussung von Recht und sozialer Wirklichkeit. Anders als dies ein verbreitetes zweckrationales Verständnis voraussetzt, ist das Recht kein Werkzeug, mit dem der Normsetzer gleichsam ›hydraulisch‹ und nach Belieben auf die Gesellschaft einwirken kann. Soll Recht

den Bürgern ein Dasein in Freiheit ermöglichen, dürfen sich Rechtsnormen (sic!) nicht allzu weit von der inneren Ordnung der Gesellschaft entfernen. Auch strafrechtliche Verhaltensnormen sind folglich mit Blick auf die gelebte Sozialmoral aufzustellen und auszulegen« ((2)). Auch wenn er damit die Ausführungen Hilgendorfs präzisiert, dient ihm dies in erster Linie dazu, zu seiner eigenen Thematik, der Familienehre, zu gelangen, wenn es weiter heißt: »Aus diesem Grund müssen Gesetzgeber und Rechtsprechung gesellschaftliche Entwicklungen wie die besondere Bedeutung der Familienehre bei vielen Migranten registrieren. Reagieren sollten sie darauf freilich nur, wenn sich der Ehrenschutz als lückenhaft erweist ((3)), die Familienehre von den Begriffen des Beleidigungstatbestandes erfasst wird ((4)) und die Ausweitung des Schutzes von den herrschenden sozialetischen Anschauungen getragen werden kann ((5))« ((2)).

((45)) Auch Roellecke beginnt seinen Beitrag mit einem Bezug auf H1, den Rechtsgüterschutz und wie Kubiciel den Sinn des Strafens: »Hilgendorf beginnt treffend mit der Frage nach dem Sinn staatlichen Strafens. ›Rechtsgüterschutz‹ dürfte allerdings nicht die richtige Antwort sein. Sie schließt nicht genug aus, zumal wenn man Rechtsgüter als ›rechtlich geschützte Interessen‹ ((1)) definiert. Das gesamte Recht, also nicht nur das Strafrecht, auch das Öffentliche und das Zivilrecht, schützt ›öffentliche Interessen‹. ›Rechtsgüterschutz‹ verfehlt deshalb den spezifischen Sinn des Strafens« ((1)). Der eigentliche Sinn des Strafens ist denn auch das Thema Roelleckes im Folgenden.

((46)) »Gerd Roelleckes wie immer höchst anregende Stellungnahme thematisiert gleich mehrere Grundlagenprobleme. Er fragt zunächst ganz allgemein nach dem ›Sinn staatlichen Strafens‹ und lehnt meine Antwort, das Strafrecht diene dem Rechtsgüterschutz, ab ((1)). Für ihn ist es der Sinn staatlichen Strafens, die ›Enttäuschung gesellschaftlich notwendigen Vertrauens zu ahnden‹ ((2)). Diese heute auch bei einigen Strafrechtslehrern beliebte indirekte Formel bringt jedoch keinen echten Erkenntnisfortschritt...« ((R40))

((47)) Lautmann problematisiert ebenfalls die Idee der Rechtsgüter und den dahinterstehenden sozialen Wandel: »Inwieweit kann Ehre ein Rechtsgut sein? Man denkt an die Kultur der Aristokratie und des Bürgertums. Haben nicht die Beleidigungsparagraphen seinerzeit vor allem die Einführung des Duellverbots flankiert? Offene Gewalt einzudämmen ist gewiss immer noch eine Aufgabe juristischer Konfliktlösungen; doch im Strafrecht gibt es dafür die minutiösen Vorschriften zur Körperverletzung usw. Die Baisse des Wertes Ehre hielt die gesamte zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts an. Wendet sich inzwischen dieser Trend? Falls überhaupt, dann mit einer neuen Begrifflichkeit, die einen Inhalts- und Bedeutungswandel anzeigt. Denn zahlreiche andere Bezeichnungen haben sich in den Vordergrund geschoben: Reputation, Prestige, Ansehen, Kredit, Respekt, Achtung, Würde usw. Wie eine Person in den Augen der anderen dasteht (das ›Gesicht‹, *face*, bei Goffman), das bildet nach wie vor ein schutzbedürftiges Gut. Nur ist es nicht dasselbe wie ›Ehre‹, und es wird auch nicht vom Beleidigungsparagraphen gedeckt« ((8)). Insofern kein Wunder, dass sein Beitrag auf die Abschaffung des Beleidigungsstrafrechts hinausläuft.

((48)) Schließlich nutzt auch Kudlich H1 als Einstieg in die eigene Thematik: »Hilgendorf konstatiert in seinem Text gleich einleitend [Ziffern ((1)) und ((2))], dass sich das Beleidigungsstrafrecht des StGB im Laufe der Geschichte als bemerkenswert beständig, aber auch als trag- und leistungsfähig erwiesen habe. In rechtstatsächlicher Sicht bleibt hier insoweit jedoch zu ergänzen, dass Verurteilungen wegen Ehrschutzdelikten – jedenfalls gemessen an der zu erwartenden extremen Häufigkeit ihres tatsächlichen Auftretens – vergleichsweise selten erfolgen« ((1)). Trotz der »Ergänzung aus rechtstatsächlicher Sicht« geht es Kudlich um die Aufklärung der festgestellten Diskrepanz zwischen Bewährung von §§185-200 und den tatsächlich geringen Verurteilungen. Diese sieht er – und hiervon handelt sein Beitrag – in der »großen Offenheit der Beleidigungstatbestände des Strafgesetzbuches, [...] in dem schwierigen Spannungsverhältnis zwischen Ehrschutz und Freiheit der Meinungsäußerung« ((2)).

((49)) Eine Ausnahme des Bezug auf H1 stellt die Kritik Loschs dar, denn dieser nimmt hier in der Tat inhaltlichen Ansatz- und Auseinandersetzungspunkt. Wesentlich ergänzt er zunächst die Ausführungen Hilgendorfs: »In der Einleitung ((1-8)) bleibt unausgeführt, welche Position die Beleidigung im Rahmen des Strafrechts einnimmt. Sie bildet einen Unterabschnitt des zweiten Hauptbereiches, der dem Schutz von **Individualrechtsgütern** dient (neben dem anderen Hauptbereich, dem Schutz der Allgemeinheit). Erst im Zusammenhang [...] wird deutlich, dass die Beleidigungstatbestände den Schutz der Person hinsichtlich von Unversehrtheit und Freiheit sowie Status, Selbstbestimmung und Privatheit abrunden, was für das Grundverständnis der Beleidigungsstrafbarkeit als Teil der rechtlichen Ordnung und für die vom Hauptartikel angeschnittene Frage, welches Gewicht ihr zuzuschreiben ist ((7f., 53-56)) von erheblicher Bedeutung erscheint« ((3)). So gewappnet kommt er in der Diskussion der Abwägung von Individual- und kollektiven Rechtsgütern zu dem Schluss, dass »der Zusammenhang mit der Gesamtrechtsordnung offenbar macht, dass weder eine Abschaffung des strafrechtlichen Schutzes in Betracht kommt noch eine Verschärfung« ((5)), womit er in der Hauptargumentation seines Textes innerhalb des Hilgendorfschen Bereiches *Einleitung* (A) geblieben ist.

H4

((50)) In H4 problematisiert Hilgendorf die historische Unterscheidung eines »faktischen« und eines »normativen« Ehrbegriffs und die Schwierigkeit, beide voneinander zu trennen. In H5 wird das Problem präzisiert und statt eines historischen Zugriffs ein inhaltliches Kriterium zur Unterscheidung beider Ehrbegriffe eingeführt.

((51)) Scheinbar lediglich zustimmend bezieht sich Dagmar Burkhart auf H4: »Während eine faktische Ehrauffassung die Ehre als Wertschätzung betrachtet, die einem Menschen entgegengebracht wird (*äußere* Ehre), begreift eine normative Ehrauffassung die Ehre als einen auf die Personenwürde gegründeten *inneren* Wert des Menschen. Da jeder Ehrbegriff zugleich normative und faktische Elemente enthält und

enthalten muss, sind Faktizität und Normativität als Strukturelemente der Ehre eng miteinander verbunden« ((3)). Doch nur scheinbar, denn die Feststellung sowohl normativer wie faktischer Elemente in jedem Begriff der Ehre führt sie zur Diskussion der Menschenwürde und deren Verhältnis zum Ehrbegriff. Über die bloße Feststellung eines solchen Strukturelements kommt sie meines Erachtens weiterführend zur Ableitung, dass »man also Ehre ganz oder in einzelnen Aspekten als eine Ausprägung von Menschenwürde sehen kann. Nicht zutreffend ist jedoch die Alternative, ›Würde als Teilbereich der Ehre zu sehen« ((9)). Da Würde den Menschen als Gattungswesen (genus) [...] qualifiziert, muss sie als *übergeordnete* generische Kategorie gesehen werden« ((4)). Den Fortschritt des Beitrags sehe ich darin, dass hier begründet, eine von Hilgendorf erwogene Alternative zurückgewiesen wird; mehr noch, dass jede Setzung, ob Ehre (im heutigen juristischen Verständnis) oder Menschenwürde normative Setzungen sind, deren Rechtfertigung bzw. Verteidigung auch kein empirisches Argument suspendiert. Zusammengefasst überzeugt eine solche Argumentation mehr als Hilgendorfs Feststellung eines »Vorteils des normativen Ehrbegriffs« ((H6)), der eine tatsächliche Abwägung beider Verständnisse impliziert.

((52)) Auch Herbert Hörz lobt generell die Feststellung, »dass bei Begriffsbestimmungen ›stets wertende Entscheidungen‹ eine Rolle spielen ((4))« ((2)). Er kommt schließlich zu einem ähnlichen Schluss wie Burkhardt. Die Stärke seines Beitrags ist jedoch, das gesellschaftsimmanente Problem der Interpretation (emische Sicht) auf die Ebene des Humanen, also des Gesellschaftsübergreifenden (etische Sicht) auszudehnen. Hörz fragt nämlich nicht nur nach dem Würdebegriff, im Anschluss an die europäische Aufklärung, auf den sich im Wesentlichen Burkhardt mit Kant stützt, sondern sucht nach einem, der den verschiedenen historischen und kulturellen Wertsetzungen gerecht werden kann und als einer der »international anerkannten Maßstäbe, gegründet auf interkulturellen Werten, nicht nur im nationalen, sondern im internationalen Recht, etwa in einer UNO-Konvention, verankert« ((9)) werden könnte. Auch wenn der Bezug zu faktischer und normativer Ehre wie im Bezugsabschnitt H4 nicht immer deutlich wird, zu Beginn des Absatzes 7 findet er sich mit anderen Worten reformuliert.

((53)) »Herbert Hörz betont in seinem gedankenreichen Kommentar die Bedeutung von Werten für das Recht und die Jurisprudenz« ((R26)). »Aber kann es derartige kulturübergreifende Werte überhaupt geben? Sind Werte nicht vielleicht so sehr Ausdruck kultureller Vorgaben, dass lediglich kulturspezifische Werte existieren?« ((R27)) Weder zustimmend noch ablehnend schlägt Hilgendorf vor, das »Problem interkulturell akzeptierter Werte so um(zu)formulieren, dass auch empirische Disziplinen zu ihrer Lösung beitragen können: Geht man davon aus, dass Werte auf menschlichen Wertungen beruhen, so stellt sich die Frage nach der anthropologischen Basis unserer Wertvorstellungen [...]. Wenn gezeigt werden könnte, dass es ›vorkulturelle‹ Wertungsdispositionen gibt, die in der ›Natur des Menschen‹ liegen, so ließen sich in einem gewissen Sinn Werte aus der Natur des Menschen begründen« (ebd.). Ob das allerdings gelingen wird, mag ich bezweifeln. Bisher haben weder Biologie noch

Neurowissenschaften hierzu Entscheidendes vorgelegt. Alle anderen Zugänge bleiben kulturell gebunden.

((54)) Gleich drei Kritiken setzen sich mit der Frage auseinander, wie – wenn man das Problem einer Vermischung von normativem und faktischem Ehrbegriff nicht lösen kann – damit umzugehen sei. Bernhard Losch fordert hierfür den weiteren Kontext der Gesamtrechtsordnung heranzuziehen, wobei deutlich würde, dass somit das Problem zwar nicht verschwindet, es sich jedoch wesentlich kontrollieren lässt. »Die eigentliche Basis der Beleidigungstatbestände ist [...] die **grundrechtliche Konkurrenz- und Abwägungslage**. Sie verhindert, dass einseitige faktische und ideologisch-normative Ehrvorstellungen berücksichtigt werden dürfen, die etwa in rückständige Traditions-, Religions- oder Menschenwürdediktate umschlagen und wie sie z. B. bei der früheren Majestätsbeleidigung eine unrühmliche Rolle spielten, bei der türkischen Auseinandersetzung um Staatsbeleidigung durch Schriftsteller offenbar wurden oder bei der Verfolgungspraxis in diktatorischen Systemen augenscheinlich sind« ((8)). Insofern sei die Diskussion Hilgendorfs in H4 ein Artefakt, da nur die Beleidigung (und damit das Ehrproblem) betrachtet wurde. Damit widerspricht Losch Hilgendorf zwar nicht, denn er erkennt das Problem grundsätzlich an, jedoch hält er es für weniger relevant in seiner Bewertung und Unkontrollierbarkeit.

((55)) »Nicht ganz klar erscheint mir sein (Loschs – LAN) Hinweis auf ›die grundrechtliche Konkurrenz- und Abwägungslage‹ als ›eigentliche Basis der Beleidigungstatbestände‹ ((8)). Was genau ist eine ›Konkurrenz- und Abwägungslage‹? [...] Vielleicht drückt sich in meinen Verständnisschwierigkeiten nur die Skepsis des Strafrechtlers gegenüber juristischen ›Abwägungen‹ aus, über deren Logik und Struktur selbst in der sehr abwägungsfreundlichen Grundrechtsdogmatik keine Klarheit erreicht zu sein scheint« ((R37)). Hier ist eindeutig eine ›Retourkutsche‹ auf die oben erwähnte Einschätzung seines Beitrags enthalten – für die Debatte trägt die Replik nämlich nichts wesentlich Neues bei.

((56)) Jens Peglau setzt sich ebenfalls mit dem Problem des Umgangs mit dem Untrennbarkeitsdilemmas von normativen und faktischen Strukturelementen auseinander und demonstriert dies anhand des »Auffangtatbestands« Beleidigung. Je nach individueller Norm der Richter oder ›Zeitgeist‹, so muss man seine Fallvignetten deuten, fiel das Urteil aus. Wie diesem Dilemma entgehen? Eine Lösung, so Peglau ((17f.)), können in der »Reduzierung des Einflusses individueller Wertvorstellungen – da der ›Tatbestand‹ des § 185 StGB wenig konkret ist – die historische und die systematische Auslegungsmethode sein« ((17)), d. h. es ist nach der Auffassung des historischen Gesetzgebers zu fragen. Da ich die historische und die systematische Auslegungsmethode nicht kenne, kann ich auch nicht beurteilen, ob man damit dem Dilemma Herr würde, zumindest schränkt Peglau deren Ertrag zugunsten einer »expliziten Erfassung der (strafbaren – LAN) Verhaltensweisen« ein ((18)).

((57)) »Jens Peglau behandelt [...] schwierige Probleme der Sexualbeleidigung. Ich stimme seinen Ausführungen weitestgehend zu und kann mich deshalb auf einige Anmerkungen

beschränken« ((R38)). »Wenn man sexuell motivierte Verletzungen des Persönlichkeitsrechts strafrechtlich erfassen will, dürfte deshalb eine gesetzgeberische Klarstellung, wie sie Peglau vorschlägt ((18)), sinnvoll sein« ((R39)). Wie ersichtlich sind sich die Autoren hierin einig.

((58)) Schließlich greift Martin Hochhuth das Dilemma in seiner Kritik ebenfalls auf: »Versucht man, das Recht kunstgerecht, d. h. also positivistisch zu handhaben, so gerät man jedoch in erhebliche praktische Schwierigkeiten. Sie zeigen sich überall dort, wo die zu handhabenden Rechtsbegriffe aus ihrer vorrechtlichen Vorgeschichte solche Bedeutungsgelalte mit in die Rechtsordnung tragen, die den klassischen Bereich dessen überschreiten, was dem eng verstandenen Positivismus zugänglich ist. – Wieviel vom vorrechtlichen Vorverständnis, wieviel Glaube, wieviel ›Ideologie‹ oder Weltanschauung ist dadurch positiviert worden, daß eine Rechtsordnung das ›Gewissen‹ oder das ›weltanschauliche und religiöse Bekenntnis‹ oder das ›Streben nach Glück‹ schützt?« ((7)). So paraphrasiert er das Dilemma, um zu resümieren: »Hier liegt die Aufgabe der Rechtswissenschaft in einer nüchtern bleibenden, aber gegenüber dem positivierten Ideellen dennoch *vorbehaltlosen* Phänomenologie« (ebd.). Wie dies praktisch aussehen würde, bleibt Hochhuth in seiner sehr knappen Replik allerdings schuldig. Zudem scheint mit dem positiven Recht, das er traktiert, ein speziell juristischer Diskurs vorzuliegen, der sich aus den knappen Ausführungen nicht erschließt.

((59)) *Auch Hilgendorf scheint mit der Aufnahme der Argumente Schwierigkeiten zu haben, insbesondere mit der Terminologie. »Martin Hochhuth behandelt sein Thema aus einer eher abstrakten, rechtsphilosophischen Perspektive« ((R15)). Es folgt eine Darstellung, dass das Recht das beschriebene Dilemma trotz anderer Terminologie kenne. Er weist die Kritik zwar nicht zurück, relativiert daraufhin aber die Reichweite seines eigenen Ansatzes: »Die ›positivistische‹ Rechtsdogmatik sollte sich deshalb, wie Hochhuth abschließend zu Recht anmahnt, ihrer Grenzen bewusst bleiben« ((R17)).*

((60)) Abgelehnt wird die Ehrunterscheidung in H4 schließlich von Christian Giordano. »Es ist [...] die im Beleidigungsstrafrecht enthaltene Gegenüberstellung von *normativer* und *faktischer* Ehre, die dem Sozialanthropologen einige Probleme bereitet. [...] Für den Sozialanthropologen ist die Unterscheidung zwischen *normativer* und *faktischer* Ehre zwar analytisch unanfechtbar jedoch überflüssig oder gar nutzlos. Der eigentliche Grund für diese vermutlich allzu pointierte Behauptung liegt darin, dass die *normative* Ehre ein rein abstraktes Konstrukt der Rechtsphilosophie bzw. der Ethik ist. [...] Wenn sich aber bei der *normativen* Ehre keine empirischen Evidenzen finden lassen, dann ist es für den Sozialanthropologen auch völlig zwecklos, sie der *faktischen* Ehre gegenüberzustellen, die dagegen auf unleugbaren empirischen Befunden beruht. Die *faktische* Ehre lässt sich aber leicht empirisch verifizieren, denn sie hängt mit grundlegenden Erscheinungen gesellschaftlicher Koexistenz wie Reputation, Ruf, Image, Status, Position, Gesichtsverlust, Gerede, Klatsch, Skandal, Rache, Pranger usw. zusammen« ((1-2)). Insofern schlägt er vor, statt von innerer (normativer)

und äußerer (faktischer) Ehre auszugehen, besser private und öffentliche Ehre zu unterscheiden, denn »Beleidigungen sind erst dann besonders schmerzhaft und brisant, wenn sie von der Öffentlichkeit registriert werden« ((4)). Ob das JuristInnen wirklich weiter bringen kann, lässt Giordano leider offen, denn er wechselt plötzlich sein Thema und spricht über individuelle und kollektive Ehre. Insofern ist für den Außenstehenden kein Mehrwert der Ablehnung zu erkennen, außer der Feststellung für Giordanos eigene Profession: »Für den Sozialanthropologen ist die Unterscheidung zwischen *normativer* und *faktischer* Ehre [...] nutzlos« ((2)). Aber zu erkennen, dass etwas aus einer anderen Wissenschaftsdisziplin für die eigene nicht nützlich ist, ist ja auch schon etwas.

((61)) Abschließend sei an dieser Stelle auf die Kritik von Jean-Pierre Wils hingewiesen, der ebenfalls auf H4 Bezug nimmt (vgl. (11)) und eine ähnliche Unterscheidung wie Giordano vorschlägt, diese aber nicht auf die Ehre allein bezieht, sondern faktisch und normativ auf das Verhältnis von Ehre- und Würde-Moral überträgt: »Der moderne Würde-Diskurs ist im Vergleich zu seinem Ehre-Konkurrenten in jeder Hinsicht *abstrakter*. Dies hängt natürlich mit seinem Universalismus bzw. mit seinem Universalismusanspruch zusammen. Dem Partikularismus der Ehre-Moral, die ein knappes Gut zu verwalten hat, das sich anlässlich seiner Gleichverteilung sofort auflösen würde, stellt die Würde-Moral einen *allgemeinen* Gesichtspunkt entgegen, der kulturelle und gesellschaftliche Geltung erlangen *soll*« ((7)). Und: »Mit der soeben genannten Abstraktheit hängt noch ein weiteres Kennzeichen zusammen. Ehre-Unterschiede verfügen über ein hohes Maß an *Sichtbarkeit*. [...] Der Würde-Moral sind solche faktischen Merkmale als Markierungen von Unterschiedlichkeit letztlich gleichgültig. Die Menschenwürde als moralischer Titel ist nämlich *unsichtbar*« ((8)). Damit trägt Wils zweifelsfrei zu einer weiteren Präzisierung des Verhältnisses von Normativem und Faktischem bei, m. E. nicht jedoch für die Debatte, wie man damit umgehen könnte bzw. sollte.

((62)) *»Sehr aufschlussreich und für die juristische Debatte weiterführend sind auch seine Hinweise auf die Unterschiede zwischen dem Würde- und dem Ehrkonzept ((6ff.)), wobei anzumerken ist, dass Wils, wie die meisten Sozialwissenschaftler, nicht den ›normativen‹ Ehrbegriff der (deutschen) Juristen, sondern ein ›faktisches‹, empirisch überprüfbares Ehrverständnis zugrunde legt« ((R62)). Hilgendorf sieht das offensichtlich ähnlich.*

H7

((63)) In H7 stellt Hilgendorf zwei unterschiedliche Haltungen zum Beleidigungsstrafrecht vor: eine (scheinbar) historische, die die Abschaffung desselben forderte, und eine (scheinbar) aktuelle, die eine stärkere Ahndung fordert, wobei vor allem hierfür Migrationsbewegungen und Internationalisierung über das Internet verantwortlich sind.

((64)) AutorInnen, die sich auf diesen Absatz beziehen, geht es im Wesentlichen nicht um die eine oder andere Sichtweise, die Hilgendorf anspricht, sondern lediglich um die Frage der

Abschaffung des Beleidigungsstrafrechts. Dies scheint noch immer ein virulenter Punkt – nicht nur unter JuristInnen – zu sein, womit sich wohl Hilgendorfs Einordnung, eine solche Forderung entstamme (und beschränke sich auf) dem/den Zeitgeist der 60er und 70er Jahre, als fragwürdig erweist.

((65)) Zwei AutorInnen beschäftigen sich problematisierend mit der Frage der Abschaffung, ohne sich explizit dafür oder dagegen auszusprechen. So wägt Arzt ab: »Einerseits können wir es uns nicht leisten, die Verfolgung der kleinen massenhaften Bagatellkriminalität an den gleich hohen rechtsstaatlichen Standards zu messen wie die Verfolgung der Schwerekriminalität. Andererseits wirft ein rechtsstaatlich zweitklassiges Ermittlungs- und Strafverfahren zahlreiche Probleme auf, die wir vor uns her schieben« ((11)) Und Hörnle impliziert mit ihrer nichtbeantworteten Frage: »Warum aber soll eine ›Kundgabe von Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung‹ so erhebliches Unrecht bedeuten, dass derartige Handlungen den Einsatz des Strafrechts legitimieren?« ((4)). Ähnliches, wobei die Abschlussentscheidung ihrer Kritik ihre grundsätzlichen Zweifel noch stärker verdeutlicht: »Dass bei Äußerungen jede Kundgabe von Geringschätzung unter einen Straftatbestand fällt (und allenfalls § 193 StGB als Rechtfertigungsgrund eingreift) ist fragwürdiger, als die dem § 185 StGB weitgehend affirmativ gegenüberstehende Strafrechtswissenschaft annimmt« ((9)).

((66)) Eindeutiger hierzu ist das Votum Bernhard Loschs: »Der Zusammenhang mit der Gesamtrechtsordnung macht offenbar, dass weder eine Abschaffung des strafrechtlichen Schutzes in Betracht kommt noch eine Verschärfung, die Akzente setzen würde, die der pluralistisch-gleichheitlichen Ordnung widersprechen. Was die andeutungsweise referierten Überlegungen zur Abschaffung betrifft ((7)), lässt sich nachvollziehen, dass die Konzeption der freiheitlich-gleichheitlichen Gesellschaftsordnung dazu neigt, staatliche Ordnungskompetenzen zurückzudrängen und in die zivilgesellschaftliche Selbstverwaltung überzuleiten. Was andererseits Überlegungen zur Erweiterung oder Verschärfung betrifft, wie sie unter Bezug auf importierte kulturelle Ehrvorstellungen im Sexual-, Familien- und Religionsbereich anklingen ((53-56)), lässt sich dagegen nicht nachvollziehen, dass der Standard der freiheitlich-gleichheitlichen Gesellschaftsordnung in Frage gestellt werden sollte« ((4)). Für eine Diskussionskultur finde ich ein solches Abwägen von pro und contra vorbildlich, zumal Losch seine dezidierte Position fundiert begründet.

((67)) Bleiben zwei kritische Stimmen, die explizit für die Abschaffung plädieren: Rüdiger Lautmann und Michael Roth. Einerseits konstatiert Lautmann »Die §§ 185 ff. können indessen nicht schlichtweg aus dem StGB entfernt werden, vgl. ((7)). Davor warnen schon die Zahlen der Strafverfolgung« ((13)). Andererseits heißt es weiter: »Bleibt die Beleidigung ein Gegenstand des Strafrechts? Zweifel sind angebracht« ((14)). In Abwägung der Argumente, kommt er schließlich zu dem Schluss: »Andere Formen des Rechtsschutzes sollten gefunden werden. Wenn es zwischen Individuen zu einer Identitätsbeschädigung gekommen ist, dann kann der ›korrektive Austausch‹ schwerlich durch eine Strafsanktion organisiert werden. Besser wäre eine obligatorische

Mediation, mithilfe des Rechts und einer sanktionsbefugten Instanz. Und wenn es beim Strafrecht bliebe, dann böte sich hier, bei den Symbolschäden, ein Feld für den Täter-Opfer-Ausgleich« ((15)). Unter Hinzunahme der Problematisierung bei Arzt hinsichtlich der Unverhältnismäßigkeit der Strafverfolgung von Bagatelldelikten ergibt sich ein starkes Plädoyer für eine außergerichtliche Lösung. Anzumerken bleibt, dass Lautmanns Argumentation für mich nicht ganz überzeugend ist, denn sein Argument gegen die Abschaffung beruht auf einer Quellenverwendung, die sich so nicht halten lässt. Die offensichtlich zitierte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) gibt nur Aufschluss über die angezeigten, nicht aber die tatsächlich als Beleidigung geahndeten Delikte. Ob die Zahl von 187 Tsd. angezeigten Fällen somit wirklich als Argument für eine Beibehaltung herangezogen werden kann, ist zweifelhaft, spräche angesichts von NUR 220 Menschen, die »zu jedem Zeitpunkt [...] deswegen im Gefängnis sitzen« ((13)), vielmehr für die Position der Abschaffung.

((68)) Diese vertritt dezidiert auch Michael Roth: »Die **Abschaffung des Beleidigungsstrafrechts** ad ((7)) ist in Zukunft in der Tat unabdingbar...« ((1)) Roth bedauert, dass die Forderung bei Hilgendorf zwar angesprochen, aber nicht behandelt wird (vgl. (2)), was er selbst in seiner Kritik nachholt und zu dem Schluss kommt: »So können Rechtsanwälte und Richter auch nur *Gesetze* sprechen und nicht *Recht* oder gar *Gerechtigkeit*. Das ist durchaus ein generelles Phänomen, erscheint aber im Beleidigungsstrafrecht als irrsinnig. Bewirkt es doch im verschärften und meist emotionalen Konflikt der Parteien [...] der Urteilsverkündung nicht den *Ausgleich und die Befriedung als Konfliktlösung*, sondern eine zunehmende *Eskalation*« ((6)). Die Lösung sieht er ähnlich wie Lautmann in einer »**zivilrechtlichen Mediationsgerichtsbarkeit**« ((13)).

((69)) Vollständigkeitshalber sei hier noch auf den Beitrag von Ralf Stark und Oliver Kuttig verwiesen, da sich dieser ebenfalls mit der Abschaffung eines im Zusammenhang mit der Beleidigung denkbaren Paragraphen beschäftigt. Allerdings liegt § 166 StGB, die sogenannte Religionsbeschimpfung, nicht auf der hier diskutierten Ebene individueller Beleidigung und wird deshalb ausgespart.

((70)) Bemerkenswert an der Diskussion zur Abschaffung des Beleidigungsstrafrechts finde ich, dass sowohl Hörnle, Losch als auch Roth explizit die Arbeiten Michael Kubiciens zitieren, der sich offensichtlich nicht hierzu äußern muss, ist er doch allein durch diese häufige Zitation mit seiner Position, die bei Roth ausführlich vorgestellt wird, vertreten.

((71)) *In der Replik findet sich nur eine Stellungnahme zur Abschaffungsproblematik – und hier nur als Verballhornung Roths (vgl. (R46)).*

H11

((72)) In H11 stellt Hilgendorf seinen eigenen Ansatz dar, dem »außerordentlich unbestimmten« Begriff Menschenwürde ((H9)) »einen einigermaßen präzisen Inhalt zu geben«, nämlich »durch ein **Ensemble von mehreren subjektiven Rechten**« ((H11)).

((73)) Hat generell der Begriff der Menschenwürde hohen Stellenwert in der Diskussion, wird H9 hier nicht ausführlich diskutiert, da sich hierzu kein/e Jurist/in äußert, sondern Profilierungsversuche lediglich von den zwei PhilosophInnen (Burkhart, Hörz) und dem Theologen (Wils) stammen. Offensichtlich muss der »außerordentlich unbestimmte« Begriff unter Juristen nicht mehr *grundsätzlich* problematisiert werden, jeder scheint hier zu wissen, worum es geht. Zwar ist es informativ den philosophischen Würdebegriff in Anschluss an Kant dem juristischen als Alternative entgegenzustellen (vgl. Burkhart), erscheint mir aber für die Debatte nicht ergiebig zu sein, denn offensichtlich handelt es sich hierbei um unterschiedliche Konzepte, worauf insbesondere Hörz hinweist, wenn er ausführt, dass bei Kant Menschenwürde zwar angeboren ist, jedoch aufgegeben werden kann (vgl. (9)).

((74)) *Entsprechend reagiert denn auch Hilgendorf auf die Definitionsversuche: »Interessant sind auch Burkharts begriffs- und philosophiegeschichtliche Ausführungen, wobei anzumerken ist, dass die Jurisprudenz nicht an die Terminologie der Philosophen gebunden, sondern in ihrer Begriffsbildung frei ist« ((8; siehe hierzu auch Anmerkung 3 am Ende dieses Textes)). Offensichtlich sieht er hier keinen fruchtbaren Ansatzpunkt für die Debatte.*

((75)) Generell wird der Vorstoß Hilgendorfs einer Präzisierung des Begriffs begrüßt, jedoch im Wesentlichen bestritten, dass die damit intendierte innere logische Verbindung zwischen Würde und Ehre begründbar bzw. gerechtfertigt ist. So ist Arzt »mit **H. einig** bezüglich des **Zusammenhangs der Ehre mit anderen Rechtsgütern**, insbesondere der Privatsphäre« ((1)). »**Nicht einig** bin ich mit der Betonung des Konnexes zwischen Ehre und **Menschenwürde**. [...] Pointiert gesagt: Der Bezug der Ehre zu den Grundrechten liegt weniger in der Menschenwürde als in der **Eigentumsgarantie**« ((2)). Ähnlich argumentiert Losch, wenn er schreibt: »Der Menschenwürdeschutz kommt deshalb in den Beleidigungstatbeständen nicht unmittelbar zur Wirkung, sondern vermittelt durch konkurrierende Grundrechtsregelungen. Insbesondere muss auch beachtet werden, dass der Grundrechtsschutz in erster Linie gegen die öffentliche Gewalt gerichtet ist und private Rechtsverhältnisse prinzipiell nur dirigierend und ergänzend überformt, was der strafrechtlichen Staatsintervention grundsätzlich verbietet, sich über die grundrechtliche Konkordanz hinaus zum zivilgesellschaftlichen Lehrmeister aufzuspielen, vom Hauptartikel ((10)) als Missbrauch der Menschenwürde angedeutet« ((7)). Und ebenso kritisch heißt es bei Roellecke: »Auf dieser Grundlage kann man fragen, ob die Bestrafung von Ehrverletzungen gerechtfertigt ist. Um das zu klären, ist zunächst die gesellschaftliche Bedeutung von »Ehre« zu analysieren. Dabei hilft die Bezugnahme auf Menschenwürde ((11)) nicht. Art. 1 Abs. 1 GG ist eine positive, gesetzte Rechtsnorm und kann als solche staatliches Strafen so wenig legitimieren wie die verfassungsrechtlich vorgesehene Gesetzgebungszuständigkeit für das Strafrecht. Auch wenn der Gesetzgeber Strafgesetze erlassen kann und formell darf, kann er den gesellschaftlichen Sinn des Strafens missachten« ((3)).

((76)) Drei gewichtige Vertreter, drei gewichtige Argumente.

Mich überzeugen die Argumentationen von Arzt und Losch am meisten, denn nur, wenn es sich beim Beleidigungsstrafrecht um Ehrschutz handelt, ist gerechtfertigt, dieses zu einem echten Antragsdelikt herabzustufen. Würde der Würdeschutz damit intendiert, müsste der Staat – ob er wolle oder nicht – jede Beleidigung minutiös ahnden müssen, denn »(d)ie Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu *schützen* ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt« (Art. 1 Abs. 1 GG – kursiv LAN).

((77)) *Hilgendorf äußert sich in seiner Replik nur zu Gunther Arzt' Einwand hinsichtlich des Zusammenhangs von Ehre und Menschenwürde. Meines Erachtens nimmt er aber nicht die vorgetragene Argumente auf, sondern wiederholt das im Hauptartikel bereits Explizierte: »Ich habe deshalb vorgeschlagen, den Begriff »Menschenwürde« als ein Ensemble aus sieben subjektiven Rechten zu deuten« ((R7)). Hilgendorf kommt daraufhin zu dem Schluss, dass »(d)er Dissens mit Arzt also nur ein scheinbarer ist: Der von mir erwähnte begriffliche Zusammenhang zwischen Ehre und Menschenwürde ergibt sich aus meinem Definitionsvorschlag des Konzepts »Menschenwürde« – ein Vorschlag, dem man folgen, den man aber auch ablehnen kann. Folgt man ihm, so ist zwar nicht jede Menschenwürdeverletzung eine Verletzung der Ehre; der Folterer verletzt in der Tat, wie Arzt ((2)) aufzeigt, eher die persönliche Willensfreiheit und die körperliche Unversehrtheit seiner Opfer als ihre Ehre. Wohl aber lassen sich schwere Ehrverletzungen zumindest auch als menschenwürderelevant verstehen« (ebd.). Ob Hilgendorf damit der vorgetragene Kritik gerecht wird, möchte ich bezweifeln. Vielmehr wird hier Arzt für die eigene Intention instrumentalisiert. Immerhin – und dies muss man Hilgendorf zu Gute halten – besteht er nicht auf seiner Definition der Menschenwürde – »ein Vorschlag, dem man folgen, den man aber auch ablehnen kann«.*

((78)) Anders dagegen äußern sich Burkhart und Hörz, wobei erneut auffällt, dass die PhilosophInnen hier eine andere Sichtweise vertreten. So stimmt Burkhart uneingeschränkt zu: »Wie Eric Hilgendorf richtig bemerkt, kann man also Ehre ganz oder in einzelnen Aspekten als eine Ausprägung von Menschenwürde sehen« ((4)). Und auch Hörz setzt beide Begriffe/Konzepte nahezu in Eins, wenn er fragt: »Ist es nicht eine Beleidigung, wenn Menschen das »Recht auf das materielle Existenzminimum« oder das »Recht auf autonome Selbstentfaltung« ((11)) durch gesellschaftliche Umstände nicht in Anspruch nehmen können?« ((4)).

((79)) »Dagmar Burkhart betont in ihrem Beitrag [...] einen engen Zusammenhang zwischen Würde und Ehre. Für sie ist Beleidigung eine von drei Formen der Verweigerung von Anerkennung. [...] Es ist bemerkenswert, dass diese Dreiteilung wesentliche Elemente der im Hauptartikel ((11)) skizzierten Ensembletheorie der Menschenwürde erfasst« ((R8)). Tut sie das? Ich bin anderer Meinung. M. E. wird hier ein Zusammenhang hergestellt, der nicht vorhanden ist. Die drei von Axel Honneth stammenden Formen gründen auf einem inkompatiblen Verständnis von Anerkennung (s. u.).

((80)) Etwas differenzierter, aber in der Stoßrichtung ähnlich argumentieren auch Wils und Hörnle. So schreibt Wils: »In

der ›Emsemble-Theorie‹ der Menschenwürde, in der verschiedene subjektive Grundrechte als Explikation des [...] Menschenwürdebegriffs zusammengefasst werden, kommt die Semantik der Ehre nicht mehr vor, obzwar beispielsweise das ›Recht auf minimale Achtung‹, teilweise auch [...] das ›Recht auf geistig-seelische Integrität‹ als Schutzbestimmungen angesichts von Delikten, die sich auf die ›Ehre‹ beziehen, betrachtet werden können« ((5)). Und offensichtlich das Gleiche drückt Hörnle aus, wenn sie schreibt: »Das von ihm als Teil der Menschenwürde eingestufte Recht auf minimale Achtung richtet sich dagegen, dass Menschen in extremer Weise gedemütigt werden. In diesem Punkt stimme ich Hilgendorf [...] zu, wobei ich allerdings den Aspekt ›Vermeidung extremer Demütigungen‹ nicht nur als *einen* Bestandteil innerhalb eines größeren Ensembles, sondern als das zentrale Charakteristikum ansehe« ((5)).

((81)) Während also Burkhart und Hörz keinen bzw. nur einen marginalen Unterschied zwischen Ehre und Würde machen, sehen Wils und Hörnle zumindest Schnittmengen zwischen beiden. Ersterer Position könnte man mit Arzt zu Gute halten, dass »der Begriff der Würde so allgemein ist, dass alle Rechtsgüter des Individuums aus ihm abgeleitet werden können« ((2)), zweite Position durchaus mit der von Losch vorgeschlagenen Lesart vermitteln: »Der Menschenwürdeschutz kommt deshalb in den Beleidigungstatbeständen *nicht unmittelbar* zur Wirkung, sondern *vermittelt* durch konkurrierende Grundrechtsregelungen« ((7) – kursiv LAN; vgl. Arzt (2)).

H15

((82)) Während H4 die Problematik der Nichttrennbarkeit von faktischem und normativem Ehrbegriff (also eine rechtsdogmatische Frage) zum Thema hat, beschäftigt sich Hilgendorf in H15 mit dem in der Rechtssprechung dominierenden dualistischen Ehrkonzept, »wonach § 185 StGB vor allem die ›innere Ehre‹ [...] schützt, während § 186 und § 187 StGB die ›äußere Ehre‹ [...] schützen. Dem liegt eine Kombination von normativem und faktischem Ehrbegriff zugrunde, die sich in der Praxis bewährt hat« – womit gleichzeitig das Verhältnis von Dogmatik und Pragmatik in Bezug auf Ehre angezeigt wird. Wichtig ist, dass er mit dem Bezug auf die ›Praxisbewährung‹ offensichtlich dem in H14 referierten Versuch, Ehre über ein Anerkennungsverhältnis neu zu bestimmen, wenig abgewinnen kann.

((83)) Interessant ist die inhaltliche Vielfalt, die die Bezugnahmen auf den Absatz aufweisen. Sie reichen von ironischer (oder besser zynischer?) Zustimmung (Arzt (2) – wird nicht ausgeführt), über aneinander Vorbeireden (Giordano), hin zu Präzisierungen und Ausdifferenzierungen (Hörnle) bis zum Widerspruch (Lautmann, Vogt) und genereller Kritik (Hörnle).

((84)) Bevor ich mich den Kritiken von Lautmann, Vogt und Hörnle zuwende, eine kurze Bemerkung zu Giordano. Wie schon in der Diskussion zu H4 gezeigt, liegt seine Position ›quer‹ zur Argumentation Hilgendorfs, was Giordano offensichtlich nicht bemerkt (oder bemerken will), sonst könnte

er nicht schreiben: »Hier geht es aber nicht in erster Linie um die fehlende Beziehung zwischen begrifflicher Abstraktheit und empirischer Relevanz, denn sowohl die *innere* als auch die *äußere* Ehre sind empirisch nachweisbar. Bei einer solchen Einteilung besteht eher die Gefahr, dass man die zwei Formen der Ehre separat behandelt, als ob sie nicht stets miteinander verflochten wären. *Innere* Ehre kann als ein Gefühl oder, präziser ausgedrückt, als ein spezifischer Bewusstseinszustand aufgefasst werden. [...] Die *äußere* Ehre stellt sich somit als die gesellschaftlich validierte Manifestation der *inneren* heraus. Die eigene *innere* Ehre ist deshalb ohne die Anerkennung durch die Mitmenschen kaum denkbar. Man kann also hinzufügen, dass es keine *innere* Ehre ohne die *äußere* gibt. Umgekehrt beruht aber die *äußere* Ehre auf der *inneren*« ((3)). Davon abgesehen, dass innere Ehre im juristischen Kontext kein Gefühl ist, sondern ein Konstrukt (normativer Ehrbegriff) und eine Operationalisierung darstellt, haben weder Hilgendorf noch das BVerfG ((H16)) behauptet, beide Ehrverständnisse seien in irgendeiner Weise separat zu behandeln. Giordano entgeht die Crux der Diskussion, dass eben Anerkennung im juristischen Zusammenhang nicht so gefasst werden kann, wie er dies hier versucht. Eine Bestimmung der Ehre als Anerkennungsverhältnis würde – so Hilgendorf – nur Sinn machen, wenn es einen Anspruch auf eine inhaltlich definierte Anerkennung gäbe. »Die Anerkennungslehre bildet dann einen Unterfall des normativen Ehrverständnisses« ((H14)).

((85)) Doch zurück zur inhaltlichen Diskussion, die an Hilgendorf anknüpft. Lassen wir zuerst die Sozialwissenschaftler sprechen. Nachdem Lautmann ((2-6)) unterschiedlichste Sichtweisen auf das, was Ehre sein kann (Elias, Bourdieu, Goffman, Weber), im historischen Ablauf dargestellt hat, widmet er sich der Frage: »Ist ein Mensch ohne Anerkennung ohne Ehre?« ((H14)), die Hilgendorf problematisierend gegen das Anerkennungskonzept formuliert hat. Mit Giorgio Agamben verteidigt er »das theoretisch-normative Prinzip der ›Anerkennung‹, welches »unentbehrlich sein dürfte, um die Fortgeltung der Beleidigungsparagrafen zu stützen. Diese Art des Ehrenschatzes bezieht sich nicht auf zufällige Besonderheiten des Individuums (hässliches Aussehen, Sprachfehler, Charakterschwächen o.ä.), sondern auf die identitätsbegründenden Zugehörigkeiten: als Frau, als Jude, als Homosexueller, als anständiger Kaufmann usw.« ((7)). Damit führt er eine Unterscheidung ein, die von Ludgera Vogt noch deutlicher konturiert wird, wobei sie Hilgendorfs Verständnis der Anerkennungstheorie als verkürzt ausweist: »Anerkennung kann erstens begriffen werden als Anerkennung *für etwas* – beispielsweise für eine besondere Leistung, für Erfolg, für soziales Engagement [...]. Daneben gibt es jedoch auch (und nicht weniger wichtig) die Anerkennung *als etwas*, beispielsweise als Mitglied der deutschen Gesellschaft oder auch als Mitglied der Spezies Mensch, dem bestimmte Rechte zukommen« ((2)). Hilgendorf, so Vogt, habe nur Anerkennung *für etwas* vor Augen und vergesse, den zweiten Aspekt.

((86)) Damit haben beide Recht, verfehlen m. E. aber dennoch den hier angesprochenen Punkt. Hilgendorfs Ausführungen legen solche Erwidernungen durchaus nahe, weil er – wie Hörnle darlegt – nicht sauber »zwei unterschiedliche

Konzepte von Ehre« trennt: »das erste, weitere Verständnis ist eng mit den Anforderungen an moralisches Verhalten im Allgemeinen verknüpft, das zweite, engere, bezieht sich dagegen ausschließlich auf Äußerungen (oder andere expressive Handlungen), mit denen jemand gegenüber einer anderen Person Missachtung formuliert. Das weitere Verständnis von Ehre findet sich häufig in soziologischen Untersuchungen. [...] Auch Hilgendorf nimmt an einigen Stellen auf dieses weite Konzept Bezug, allerdings ohne klar zu kennzeichnen, dass damit ein Feld beschränkt wird, das mit dem Thema ›Beleidigung‹ nur durch die Zweideutigkeit des Begriffes ›Ehre‹ verknüpft ist« ((3)). Und damit hat sie wohl überzeugend Recht. Auch wenn Apfel und Birne als Obst bezeichnet werden, sind es nicht die gleichen Dinge. In ((7)) begründet sie ihre präzise Unterscheidung und warum der soziologische Ehrbegriff, wie er von Vogt als Anerkennung *als etwas* formuliert wurde, nicht greift: »Allgemeine Überlegungen dazu, warum Anerkennung aus der Perspektive von Sozialpsychologie oder Gesellschaftstheorie wichtig ist, sind jedoch für die engere Fragestellung, warum es einen über den Schutz von Menschenwürde hinausreichenden Schutz vor Beleidigungen geben sollte, nur bedingt hilfreich. Zwar ist plausibel, dass Anerkennung als gesellschaftliche Praxis für das Selbstbewusstsein des Einzelnen wichtig ist. Hieraus folgt aber nicht, dass permanent und ausnahmslos Anerkennung stattfinden muss und dass gelegentliche Kundgaben von Geringschätzung die soziale Praxis untergraben.«

((87)) Wie kommt es, dass offensichtlich so aneinander vorbeigeredet wird? Es wird nicht verblüffen, wieder einmal festzustellen, dass trotz vorfindbarer Wortgleichheit verschiedene Wissenschaften verschiedene Verständnisse entwickelt haben. So bezieht sich der engere juristische Begriff der Anerkennung (Ehre) – wenn es ihn denn geben kann, Hörnle verwendet ihn explizit in diesem Zusammenhang nicht – auf etwas, das dem Menschen als solches entzogen ist.

((88)) Der soziologische Begriff hingegen ist dem Menschen nicht entzogen. *Als etwas* anerkannt zu sein, ist eine normative Forderung, die unterlaufen werden kann. Hier ist nichts dem Menschen entzogen: Man kann das Recht, deutscher Staatsbürger zu sein, verlieren; als Frau anerkannt zu werden, hat nicht *an sich* Wert, sondern nur im Fortpflanzungsdiskurs; als Homosexueller oder Jude nicht anerkannt zu werden, hat der Nationalsozialismus überdeutlich gemacht. Diese Anerkennung realisiert sich also nicht als Abstraktum, sondern wesentlich über soziale Teilhabe. Vielleicht hätte man neben Axel Honneth auch auf Charles Taylor und den Kommunitarismus verweisen müssen, denn aus dieser politischen Theorie entspringen diese Konzepte. Es sind Emanzipationskonzepte, die sich gegen eine *soziale Praxis* wenden. Vielleicht sollte im interdisziplinären Diskurs nicht vorschnell auf Begriffe gesetzt, die man scheinbar kennt, sondern noch stärker nach deren *funktionalen Äquivalenten* gesucht werden. Welches sich für das sozialwissenschaftliche Verständnis der Beleidigung anbietet, hat Dagmar Burkhart ebenfalls mit Verweis auf Axel Honneth herausgestellt: »Beleidigung ist *eine* von drei Formen der Missachtung, die sich als Verweigerung von Anerkennung deuten lassen: die physische Demütigung (Misshandlung und Vergewaltigung) – sie verletzt die leibliche Integrität; die Entrechtung und so-

ziale Exklusion – sie verletzt die soziale Integrität; die Beleidigung und Entwürdigung – sie bedroht die Persönlichkeitskomponente der Ehre bzw. Würde« ((1)).

((89)) *Dass hier offensichtlich aneinander vorbeigeredet wird, erkennt auch Hilgendorf. Zu Lautmann bemerkt er diesbezüglich: »Aus juristischer Sicht bemerkenswert ist die Tatsache, dass sich sämtliche hier angedeuteten Formen des Ehrverständnisses unter den Begriff der ›äußeren Ehre‹ fassen lassen« ((R35)). Deutlicher wird er gegenüber Vogts »Versuch, ›Ehre über das Vorliegen eines Anerkennungsverhältnisses zu definieren‹. [...] Mich überzeugt dieser Versuch nach wie vor nicht« ((R55)). Er argumentiert nochmals für seine skeptische Haltung und kommt m. E. zu dem richtigen Schluss: »Vogts Vorschlag der Definition von ›Ehre‹ über das Vorliegen eines Anerkennungsverhältnisses hätte demgemäß zur Folge, dass Menschen, die keine (soziale) Anerkennung genießen, nicht durch das Beleidigungsstrafrecht geschützt wären, d. h. straflos beleidigt werden dürfen« (ebd.). Spannend finde ich, wie er dennoch Konsens herstellen möchte. »Wie Vogts Beispiele zeigen, steht im Mittelpunkt ihres Vorschlags auch gar nicht die Definition von Ehre als (wie immer bestimmte) ›Anerkennung‹. Für Vogt liegt vielmehr in dem Vorenthalten von Anerkennung eine Beleidigung, d. h. eine Ehrverletzung ((2)). Dieser Deutung der Rolle von Anerkennung kann ich ohne weiteres zustimmen« ((R56)). Scheingefecht oder nicht?! Für mich wird hier ein spannender ›Sack zugebunden‹.*

((90)) Schließlich sei noch auf die generelle Kritik an Hilgendorfs (Gesamt-)Argumentation verwiesen, die Tatjana Hörnle äußert: »Hilgendorf deutet an, dass die ›erhebliche terminologische Vielfalt‹ in der strafrechtlichen Literatur einer ›klaren Herausarbeitung der Problemsituation‹ entgegenstehe (Rdn. 13). Er meint aber auch, dass die von der Rechtsprechung zugrunde gelegte Kombination von normativem und faktischem Ehrbegriff sich in der Praxis bewährt habe (Rdn. 14). Kritik am Rechtsgut ›Ehre‹ übt er nicht, stattdessen beschreibt er Probleme bei der Umsetzung von Vorstellungen über Beleidigung und Ehre, die sich etwa aus der deutschen Vergangenheit (Beschimpfung von Toten durch Leugnung historischer Gräueltaten), den Folgen der Zuwanderung (Stichwort: Familienehre) und den durch das Internet stark erweiterten Aktionsformen ergeben« ((1)). D. h. Hilgendorf habe Schritt 1 nicht gemacht, also nach dem Sinn der Ehre als Rechtsgut zu fragen, sondern steige bei Schritt 2, also dem Faktum, ein. Ob Hörnle damit Hilgendorfs Darstellung gerecht wird, mag ich bezweifeln, denn schließlich ist der Beitrag an sich doch eine generelle Problemanzeige zum Sinn und Zweck des Beleidigungsrechts und seiner heutigen Angemessenheit. Wenn sie aber schreibt, dass es »(w)ünschenswert wäre, die Diskussion um die Legitimität eines Strafrechtsgutes ›Ehre‹ in einem **breiteren Kontext** zu führen« ((9)) – insbesondere unter dem Oberbegriff »**allgemeines Persönlichkeitsrecht**« ((8)) – ist ihr sicher zuzustimmen, worauf ja auch Bernhard Loschs Beitrag ((6)) hinausläuft. Hinweise hierzu finden sich auch bei Arzt ((9)), Kudlich ((9)) und Peglau ((FN 8)).

((91)) *Hilgendorfs Replik bleibt ausweichend wie unscharf. »Tatjana Hörnle stellt die Frage, ob sich das deutsche Be-*

leidigungsstrafrecht überhaupt auf ein Rechtsgut beziehen lässt, das die Festlegung strafrechtlicher Sanktionen für Ehrverletzungen rechtfertigen kann« ((R22)). In diesem Zusammenhang weise sie »zu Recht darauf hin, dass unterschiedliche Begriffe von ›Ehre‹ existieren« ((R23)). Schließlich mündet seine Argumentation in eine für mich nicht nachvollziehbare Spekulation: »Hörnle scheint der Ansicht zu sein, Rechtsgüter seien der Rechtspolitik in irgendeinem Sinn ›vorgegeben‹. Richtigerweise wird man aber davon auszugehen haben, dass Rechtsgüter durch die Tätigkeit des Gesetzgebers entstehen. [...] Grundsätzlich kann also jedes Interesse zu einem (Straf-)Rechtsgut gemacht werden« ((R24)). Auch hier glaube ich nicht, das beide AutorInnen einander verstanden haben: Hörnle Hilgendorf nicht, er sie aber auch nicht. Die ›Vorlesung‹ über das Zustandekommen von Rechtsgütern hätte er Roth halten können, der wäre in dem Punkt mit ihm einig gewesen (vgl. Roth (5ff.)).

H18 und H23

((92)) In H18 beschäftigt sich Hilgendorf allgemein und historisch mit der Frage, wer Träger von Ehre sein kann, und konstatiert, dass dies in der Regel nur das Individuum sein kann. Er deutet jedoch an, dass im Zuge der Migrationsströme eine Renaissance kollektiver Ehrvorstellungen denkbar wäre. Hierzu nimmt er dezidiert in H23 Stellung, wo es um den speziellen Fall der Familienehre geht, und äußert erneut im Zusammenhang mit nicht-deutschen Staatsbürgern, dass es zu einer solchen Renaissance kommen könnte. Hierzu äußern sich recht viele AutorInnen, insbesondere zum Thema Familienehre, auf das ich hier eingehen möchte.

((93)) So stimmen Akalin & Benkel grundsätzlich zu, dass auch die soziale Realität Auswirkungen auf das Recht hat, kommen aber zu dem Schluss, dass »nicht jede soziale Entwicklung richtungsweisend für das juristische System sein kann« ((3)), und stellen sich somit gegen eine juristische Rekodifizierung der Familienehre ((4)), wie sie erhellend von Giordano erläutert wird ((6)). Hierdurch wird verständlich, dass mit Familienehre etwas anderes benannt wird als das, was im deutschen Recht als (kollektive) Ehre gefasst wird. »Solche Bündnisse liegen meistens soziale Verpflichtungen symbolischer Natur, ökonomische Interessen und politischer Nutzen zugrunde, die eine grössere Anzahl von Personen einbeziehen. Eine gravierende Ehrverletzung, wie beispielsweise Ehebruch, Scheidung, Schmähung oder sogar auch nur das unerlaubte Betreten des Bodenbesitzes einer Familie durch einen Fremden bzw. nicht Verwandten, wird als eine unerträgliche Beleidigung interpretiert, die sämtliche Mitglieder des Sozialverbandes gleichmässig beschädigt und die symbolischen Ressourcen, d. h. das Ansehen des gesamten Kollektivs, stark bedroht« (Giordano (6)). Hier geht es nämlich nicht um ein abstraktes Rechtsobjekt, wie Kubiciel ((4)) überzeugend darlegt, sondern um eine soziale Ressource (symbolisch, ökonomisch, politisch). Darüber hinaus speisen sich beide Ehrverständnisse aus unterschiedlichen unvereinbaren Moralparadigmen, worauf Wils ((10)) hinweist. Dass man hierin aber keinen Kulturalismus sehen darf, sondern dass sich die tätlichen Handlungen der scheinbar Beleidigten auch anders interpretieren lassen – besser

anders interpretiert werden müssen –, darauf verweist mit Überzeugung und mit Unterstützung der Schütz'schen Terminologie von *weil-* und *um-zu-Motiven* Giordano: »Gerade der Hinweis auf die *um-zu-Motive* warnt uns vor der kulturbehavioristischen Grundannahme, dass sich ein Mensch fast blind und automatisch nach einem *Kulturmuster* richtet, als ob er auf einem Stimulus mit einem vorprogrammierten Response reagieren würde, nur weil er aus einem sog. *Kulturkreis* stammt« ((9)). Und weiter: »Als Sozialanthropologe kommt man nicht umhin, Ehrenmord und Blutrache als genau durchdachte Handlungen – sprich vorsätzliche Taten – zu betrachten, die sich auf die bewusste Anwendung kultureller Ressourcen stützen« ((10)).

((94)) Zusammenfassend lässt sich folgern, dass eine Rekodifizierung der Familienehre ein Fremdkörper im deutschen Rechtssystem wäre. Diese Auffassung vertritt auch Lautmann, der Familienehre auch aus dem Beleidigungsstrafrecht ausschließt, da das »Schutzgut weniger das Individualinteresse ist, sondern die Friedlichkeit des Zusammenlebens kulturell diverser Gruppen« ((10)). Damit läge ein solches Konstrukt näher bei § 166 StGB, der ebenfalls den öffentlichen Frieden zum Gegenstand hat und nicht direkt als Beleidigungsparagraph begriffen werden kann.

((95)) Kubiciel weist weiterführend darauf hin, dass »(d)as geltende Recht beleidigende Angriffe auf Familien keineswegs straffrei lässt. Strafbar ist die Schmähung einer Familie dann, wenn sich hinter der Bezugnahme auf das Kollektiv eine Beleidigung der einzelnen Familienangehörigen verbirgt. [...] Anders verhält es sich indessen, wenn ein Vater geltend macht, ein unziemliches Verhalten gegenüber seiner Tochter beleidige nicht nur diese, sondern treffe auch die Familie als ganze« ((3)). Interessant sind seine Ausführungen dahingehend, ob – wie bereits von Akalin & Benkel ((4)) infrage gestellt – der Ehrschutz auf die Familie ausgedehnt werden sollte: »Grundsätzlich tragen die dogmatischen Grundlagen der Rechtsprechung die Ausdehnung des strafrechtlichen Ehrenschatzes auf Familien. Ob dieser Schritt auch vollzogen werden sollte, kann jedoch nicht allein mit Blick auf die Bedeutung der Familienehre für die in Deutschland lebenden Minderheiten entschieden werden. Rechtsnormen, strafrechtliche zumal, sind vielmehr in hohem Maße an die herrschenden sozialetischen Wertvorstellungen gekoppelt. Das Strafrecht muss auf der Höhe seiner Zeit sein, seine Auslegung darf der Gesellschaft nicht zu weit vorausseilen. Daher muss sich der Rechtsanwender bei der Auslegung an dem in einer Sozietät herrschenden ›Gemeingeist‹ orientieren« ((5)). Und der ›Gemeingeist‹ oder nennen wir es die Mehrheitsgesellschaft trage eine solche »Aufwertung der Familienehre« derzeit nicht. Soweit zu den rechtlich geschützten Interessen ((H1)), die von keinem/keiner der AutorInnen hinsichtlich einer irgendwie gearteten Familienehre erweitert werden sollten. Dies kann natürlich daran liegen, dass hier nur AutorInnen der deutschen Mehrheitsgesellschaft versammelt sind bzw. mit Fehmi Akalin ein Vertreter, der sich dezidiert hinter das deutsche Rechtssystem stellt. Doch selbst dann ließen sich die Verweise Kubiciels auf den ›Gemeingeist‹ und die Systemwidrigkeit bei Lautmann nicht von der Hand weisen. Insofern kann man Hilgendorfs zaghafte Anfrage interdisziplinär gestützt zurückweisen.

((96)) Erhellend sind auch die Ausführungen, die sich mit dem Strafzweck beschäftigen. Dass der Tatbestand der Beleidigung generell den Strafzweck verfehlt, lässt sich deziert bei Roth nachlesen. Dass aber, wie Hilgendorf äußert, das Strafrecht auch befriedende Funktion haben sollte, um die »Selbsthilfe« ((23)) – gemeint ist unter anderem der Ehrenmord (!) – einzudämmen, ist nicht überzeugend (vgl. Vogt (3)) und unmittelbar einleuchtend begründet bei Kubiciel: »Indes ist mehr als fraglich, ob das Beleidigungsstrafrecht ein geeignetes Mittel zu diesem Zweck ist, bilden die Voraussetzungen der Privatklage doch eine Hürde, die viele von dem Versuch einer strafrechtlichen Wiederherstellung der Ehre abhalten. Zudem dürften sich diejenigen, die zu handgreiflichen Reaktionen auf Ehrverletzung neigen, von den üblichen staatlichen Reaktionen – Einstellung des Verfahrens gegen eine Auflage oder geringfügige Geldstrafe – kaum besänftigen lassen« ((6)).

((97)) Die »Renaissance der Familienehre« scheint Hilgendorfs aktuell wichtigstes Thema zu sein – es ist das mit Abstand häufigste Thema seiner Replik. Ich nehme an, dass dies im Zusammenhang mit dem von ihm berichteten Pilotprojekt (GSIK) an der Universität Würzburg zur Schulung von JuristInnen in »interkultureller Kompetenz« steht ((R4)). Wenn ich es richtig überblicke ist er KEINEM der Argumente zugänglich. In der Regel nimmt er die Einwände zwar ernst, worauf jedoch ein ABER folgt. Im Einzelnen...

((98)) Akalin & Benkel »ist natürlich darin zuzustimmen, dass nicht jedes Auseinanderfallen von Recht und Sozialmoral die Rechtsordnung zu modifizieren vermag. [...] Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass das Konzept der »Familienehre« eine Renaissance erlebt, weil dazu kein gesetzgeberischer Akt erforderlich ist, sondern nur eine leichte Neujustierung der Rechtsprechung« ((R2)). »Damit ist natürlich noch nicht gesagt, ob eine derartige Entwicklung zu begrüßen oder abzulehnen wäre. [...] Inwieweit eine solche Entwicklung mit der starken Individualisierung des strafrechtlichen Ehrenschutzes in Teilen der Strafrechtsdogmatik vereinbar wäre, bliebe noch zu klären« ((R3)).

((99)) »Michael Kubiciel nimmt [...] kritisch Stellung zu meinen Ausführungen über eine mögliche Renaissance des Konzepts der Familienehre im deutschen Strafrecht. Ich halte seine sehr klar und systematisch entwickelten Argumente für zutreffend und weitgehend überzeugend, aber nicht für so stark, dass sie eine Renaissance des Konzepts der Familienehre zwingend auszuschließen vermögen« ((R28)). Daraufhin prüft er Kubiciels Argumente mit dem Ergebnis, dass mit einer zunehmenden Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund sich der »Gemeingeist« ändern könne und somit eine Umwertung im Hinblick auf ein zu schützendes Rechtsgut »Familienehre« nicht auszuschließen sei ((R29)); und lässt erneut offen, »ob ein Wiederaufleben der Familienehre im deutschen Strafrecht wünschenswert wäre« ((R30)). Schließlich kommt er zu dem Schluss: »Kubiciel wirft die Frage auf, ob ein strafrechtlicher Schutz der Familienehre angesichts der zu erwartenden geringfügigen Sanktionen überhaupt geeignet sei, interkulturelle Spannungen aufzulösen ((6)). Es wäre in der Tat fatal, unter Hinweis auf den Schutz von Familien eine weitere Ausweitung und Ver-

schärfung des Strafrechts legitimieren zu wollen. Vielleicht reicht es aber schon aus, das Bedürfnis nach einem Schutz von Familienehre überhaupt ernst zu nehmen, Diskussionsbereitschaft zu signalisieren und die heute schon gegebenen Möglichkeiten eines strafrechtlichen Schutzes im Bedarfsfall auszuschöpfen« ((ebd.)).

((100)) »Vogt erhebt [...] Einwände gegen eine Renaissance des Konzepts »Familienehre« [...]. Ihr ist natürlich darin zuzustimmen, dass es mit den Grundwerten unserer Rechtsordnung völlig unvereinbar wäre [...]. Mein Vorschlag zielte in eine andere Richtung« ((R57)). Es folgt ein politisch nicht korrektes Beispiel vom »Ausländer Öztürk«.

((101)) Und zu Lautmann schließlich schreibt er: Er »meint, die Ehrenprobleme in der Einwanderungsgesellschaft bestünden nicht in der Missachtung des jeweiligen Opfers, sondern drückten eine Missachtung der jeweiligen Ethnie aus ((10)). Das trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu...« ((R36)).

((102)) Lediglich die Frage Kubiciels, ob nicht Familienehre auch geschützt werden könne durch vorhandene Möglichkeiten des Strafrechts oder durch geringe Modifikationen desselben, steht Hilgendorf offen gegenüber. Ein recht unbefriedigendes Ergebnis angesichts der vielen Einzelargumente auf beiden Seiten.

H47

((103)) Wie bereits angedeutet, handelt es sich bei den Kritikhäufungen hierzu, nicht um inhaltliche Aufnahmen von Argumenten. Vielmehr geht es um grundsätzliche Kritik bzw. Korrektur der Ansichten Hilgendorfs. Dabei soll H47 stellvertretend für den gesamten Bereich Internet stehen und somit auch Kritiken einbezogen werden, die im Umfeld H47 getätigt werden. Dabei soll es mir nicht darum gehen, Hilgendorf vorzuführen, sondern zu zeigen, dass es auffällt, wenn man über ein Metier schreibt, in dem man nicht zu Hause ist.

((104)) Schärfster Kritiker ist Thomas Hoeren: »Meine Kritik setzt da an, wo Hilgendorf sich mit der Beleidigung im Internet beschäftigt. Hier merkt man Hilgendorf an, dass er aus der traditionellen juristischen Perspektive denkt und das Internet in seiner Komplexität nicht richtig kennt. Im Web gibt es nun einmal einen anderen Umgangston als in der Nicht-Web-Welt. Informationen sind dort schneller geschrieben, schnell veröffentlicht, schnell gelesen. Der Stellenwert von Internet-Informationen ist ein anderer als der in einem klassischen Massenmedium. Dementsprechend ist der Ton auch aggressiver und unreflektierter. Man kann nun die klassische Perspektive einnehmen und dies alles verteufeln« ((2)). Klingt dies noch harmlos, wird wenige Zeilen weiter der Ton schärfer: »Ebenso schnell werden dann auch die Stammtischparolen gegen das Netz vorgebracht: Das Netz führe zum Online-Exhibitionismus (s. Hilgendorf Ziff. 45); das Internet sei ein bevorzugter Ort für Cyber-Mobbing (Ziff. 44)« (ebd.). Stammtischparolen, ist ein schwerwiegender Vorwurf. Und weiter: »Gänzlich hilflos scheint Hilgendorf zu sein, wenn es um das von ihm in Ziff. 45 erwähnte Problem des Online-Exhibitionismus geht. Wenn der Betrof-

fene selbst sich in der Internetöffentlichkeit ›exhibitioniert‹, wird man ihn wohl kaum vor sich selbst schützen können« ((5)). Einen leicht zynisch-jovialen Ton wird hier selbst ein Laie heraushören. Und schließlich zur Beleidigung selbst: »Selbst wenn eine Internet-Publikation grundsätzlich auf dem gesamten Globus verfügbar ist (Ziff. 47), haben Beleidigungen im Internet eben nicht einen sehr viel höheren Kurs von Adressatenkreis als alle anderen Massemedien. Solche Beleidigungen gehen in dem Wust von Internet-Informationen einfach unter. Deshalb ist die Hemmschwelle für Beleidigungen dort auch deutlicher geringer« ((3)).

((105)) Zu dem gleichen Ergebnis, aber in einer deutlich taktvolleren Variante, kommen Akalin & Benkel, die Hilgendorf vorwerfen, Beleidigungsformen im Internet zu überschätzen, weil er sich mit diesem Medium nicht wirklich auskennt: »Hinsichtlich der Überlegungen Hilgendorfs zur ›verführerische[n]‹ Tendenz des Internets, Menschen ›zu demütigen‹ ((43)), sei angemerkt, dass pornographische Foren ›im Web‹ nicht primär davon leben, dass Mitmenschen aus Gründen persönlicher Rache entblößt werden ((44)). Das sind vielmehr Ausnahmerecheinungen, die den Betreibern selbst ungelegen kommen dürften. [...] Rufmordkampagnen brauchen nicht den Umweg über das – sowieso recht anonyme – Internet (oder gar über das dort eingefügte ›echte‹ Bild von Betroffenen), um sozial wirksam zu werden. Difamierungsanliegen gelingen außerhalb des Internets sogar ›besser‹, weil dann der soziale Nahraum des Opfers gezielt adressiert werden kann. Die zweifellos weite Verbreitung von Internetinhalten wird dadurch abgefedert, dass diesem Medium längst das Image als Hort der ungesicherten und fälschungsanfälligen Informationsverbreitungen anhaftet. Das Internet stellt insofern eine unzuverlässige Referenzquelle dar, deren Reputation weit unter der der traditionellen Medien angesiedelt ist« ((7)). Und ähnlich wie sie sich zur Gesetzesmodifikation hinsichtlich der Familienehre äußerten, kommen sie auch im Bereich Beleidigung im Internet zu dem Ergebnis: »Es ist alles in allem nicht plausibel zu machen, dass es der Dynamik des Rechts dienen soll, wenn das bloße *Vorhandensein* von sozialen Normen, die den Anwendungsradius des gängigen Rechts übersteigen, per se als Beweggrund für die Modifikation des Rechts zugunsten dieser Anliegen gewertet werden soll« ((8)).

((106)) Auch Arzt äußert sich in einer ungewöhnlichen Stellungnahme zu Hilgendorfs Ausführungen zur Beleidigung im Internet: »Eine geradezu apokalyptische Vision steckt hinter den Bemerkungen von H. zum Risiko, das mit dem **Internet** verbunden ist ((42-49))« ((8)). Ich bin indifferent in der Zuordnung dieser Äußerung, die man als Übertreibung oder aber auch als Zustimmung werten kann. Ich tendiere zu ersterem, auch wenn er in ((10)) offensichtlich die Bedenken Hilgendorfs teilt: »Aus heutiger Sicht sieht es so aus, als würde das Internet ein Vergessen verunmöglichen. Kombiniert mit anderen technischen Neuerungen (Überwachung des öffentlichen Raums, Beobachtungsmöglichkeiten auch für Privatpersonen via Satellit, Google Earth) droht der gegenwärtigen, noch nicht sehr alten Konzeption des **Datenschutzes** der Kollaps«.

((107)) Schließlich äußert sich auch Ludgera Vogt. Auch

wenn sie nicht explizit sagt, dass Hilgendorf die Möglichkeiten der Beleidigung im Internet überschätzt, kann man dies aus Ihrer Einschätzung herauslesen: »Aus soziologischer Sicht bleibt abschließend noch darauf hinzuweisen, dass Beleidigungsversuche, die durch das mediale Potential des Internets in einer früher ungeahnten Größenordnung verstärkt werden können ((45ff.)), auch in deutlich verstärktem Ausmaß negativ auf die Beleidiger zurückwirken können. Die Geister, die man über das Internet rufen kann, wird man um so weniger wieder los« ((7)).

((108)) Nun bleibt die Frage, was eine solche Kritik für EWE und eine wissenschaftliche Diskussionskultur bedeutet. Für den Autor des Hauptartikels sicherlich, dass man nicht in jedem Metier Meister sein muss, aber wenn dem so ist, deutlich markiert werden sollte, dass man hier Vermutungen äußert, oder auf das Thema zu verzichten. Für die KritikerInnen gilt in jedem Falle, Wissen anzuzeigen, zu korrigieren und zu ergänzen – und das ohne jovialen Unterton.

((109)) *In gewisser Weise kommt dem Hilgendorf auch in seiner Replik nach, indem er sich als einer der »Zeitgenosse[n]« zu erkennen gibt, »die (wie der Verfasser dieses Textes) noch in den Kategorien einer klaren Trennung von privat und öffentlich sozialisiert worden sind« ((R6)). Dies ist aber auch das einzige Zugeständnis, denn Arzt' Argumente repetiert er, um dann zu sagen, »(d)ies ändert aber nichts daran...« (ebd.). Und auf die Einwände Thomas Hoerens repetiert er diese **als Fakten** zustimmend, jedoch »übertreibe Hoeren« ((R18)) und wirft ihm »eine Art romantischer Verklärung des ›Netzes der Netze‹ als Hort der Freiheit und Ungebundenheit« ((R19)) vor. Dies sei »auf seine Art sympathisch«, passe »aber nicht mehr in die Internetwelt von heute« ((R21)). Auch hier also: Kritikresistenz.*

H58

((110)) Als letzten Diskussionspunkt möchte ich H58 herausstellen, da er für eine interdisziplinäre Diskussionskultur und für eine Theorie des Erwägens eine Menge beitragen kann, denn er wirft ein Licht auf die Binnenperspektive interdisziplinären Arbeitens. Hilgendorf stellt als Resümee des Teils C fest, dass »(d)ie deutsche Rechtsprechung gegenüber diesen besonderen Ehrvorstellungen (Familienehre – LAN) noch keine klare Linie gefunden hat. Ein wesentlicher Grund hierfür dürfte in der juristischen Ausbildung zu suchen sein: Dort spielt interkulturelle Kompetenz bislang so gut wie keine Rolle.« Insofern fordert er »(s)ozialwissenschaftliche Aufklärung«.

((111)) Dass sich hier die SozialwissenschaftlerInnen angesprochen fühlen, mag nicht verwundern, dass dies inhaltlich aber nicht ganz einfach ist, zeigt die Reaktion Akalins & Benkels: »Unklar bleibt jedoch, wofür der Autor jenseits einer gewiss unterstützenswerten ›sozialwissenschaftliche[n] Aufklärung« ((58)) plädiert. Worin genau besteht die ›erforderliche Neujustierung« ((8)) des Beleidigungsstrafrechts im Allgemeinen und des Sexualbeleidigungsparagraphen ((54)) im Besonderen angesichts der ›Migrationsbewegungen der letzten Jahrzehnte« ((51))?« ((5)). Dass es sicherlich nicht

nur um eine Erhellung der sozialen Phänomene an sich gehen kann (s. u. zu Giordano) und auch nicht um das Referieren soziologischer Ehrvorstellungen wie bei Lautmann ((2-6)), sondern eine spezifische Zielperspektive dazu notwendig ist, drücken sie in folgender Passage aus: »So richtig es ist, die Täterperspektive zu verstehen, so unabdingbar ist es zugleich, die Kollision dieser Sichtweise mit den Rechtsgüterschutzprinzipien des geltenden Strafrechts wahrzunehmen« (Akalin & Benkel (8)). Und, ich darf hinzufügen: Konsequenzen zu ziehen.

((112)) Ähnlich resümiert Giordano seine Ausführungen zur Erhellung der sozialen Phänomene, die von Hilgendorf unter dem Aspekt ›interkultureller‹ Kompetenz angesprochen werden: »Ehrendelikte oder Blutracheakte zu verstehen, kann auf keinem Fall bedeuten, sie durch kulturelle Argumente zu rechtfertigen. D. h. für ihn keine *cultural defense*: Die Argumente der *cultural defense* beruhen auf der trügerischen Konstruktion zeitloser und unüberwindbarer ethno-kultureller Unterschiede. Um einer solchen irreführenden und daher inadäquaten Kulturalisierung von Handlungen und speziell auch von Straftaten zu entgehen, ist es notwendig, dass der Sozialanthropologe das Kulturelle nicht ausschliesslich durch das Kulturelle, sondern als Ergebnis gesellschaftlicher und situativer Lebensbedingungen erklärt bzw. deutet. Die Migranten aus fremden Kulturen begehen eine Straftat in der Residenzgesellschaft nicht so sehr, weil sie Muslime, Buddhisten, Albaner, Sizilianer usw. sind, sondern weil sie befürchten, dass sie innerhalb entweder der Gast- oder der Herkunftsgesellschaft, d. h. gegenüber dem *verallgemeinerten Anderen*, ihre Reputation verlieren, was zu verheerenden sozialen und nicht selten schwerwiegenden ökonomischen Folgen führen kann. Der gesamte Ehrkomplex erweist sich somit weniger als ein kulturelles Vermächtnis, das fast genetisch im sozialen Akteur verankert ist, sondern vielmehr als eine Alltagsstrategie, um ein Statusdefizit auszugleichen« ((8)). Um dem Juristen beizuspringen, liefert er zudem eine juristische Einschätzung der Phänomene: »Als Sozialanthropologe kommt man nicht umhin, Ehrenmord und Blutrache als genau durchdachte Handlungen – sprich vorsätzliche Taten – zu betrachten, die sich auf die bewusste Anwendung kultureller Ressourcen stützen« ((10)). Dennoch äußert er sich nicht positiv darüber, ob eine solche Aufklärung den erwünschten Erfolg zeitigt: »Solche Taten scheinen zurzeit den Strafrichtern und -anwälten viel Kopfzerbrechen zu bereiten und daher hat Eric Hilgendorf völlig Recht, wenn er schreibt, dass in diesen Angelegenheiten sozialwissenschaftliche Aufklärung dringend erforderlich ist. [...] Was sich allerdings als besonders interessant und lehrreich für den Experten erwies, war die Schwierigkeit, die zugrunde liegende gesellschaftliche Kohärenz solcher Verhaltensweisen (Ehrenmord) einem individualistisch denkenden Richter und einer gleich orientierten Jury beizubringen« ((7)). Insofern bedarf es also mehr als nur »Aufklärung«.

((113)) Doch wenn schon Aufklärung, dann welche? Herbert Hörz nimmt dies wohl wörtlich, wenn er darauf hinweist: »Grundlage für die berechtigt geforderte ›sozialwissenschaftliche Aufklärung‹ ((58)) kann nicht die klassische Aufklärung sein. Das Programm der Aufklärer des 18. Jahrhunderts, auch als Projekt der Moderne bezeichnet, ist zwar theore-

tisch vollendet, da eine Gesellschaft vernünftiger christlicher Menschen angenommen wird, die lernen wollen, wobei die Herrschenden ihre Interessen gegenüber der Wahrheitssuche zurückstellen. Diese angegebenen Voraussetzungen stimmen nicht. Deshalb ist es in der Praxis nicht zu vollenden. Vielleicht kann es jedoch als Ideal unter neuen Bedingungen einer Neomodern wieder aufleben. Eine neue Aufklärung...« ((10)). Ob er mit dieser Antwort allerdings den Intentionen Hilgendorfs gerecht wird, mag ich bezweifeln.

((114)) Dagmar Burkhart schließt sich zwar grundsätzlich Hilgendorfs Forderung nach interkultureller Kompetenz an, wenn sie schreibt: »Als Konsequenz ergibt sich einerseits, deutsche Jura-Studenten mit dem transnationalen Kontext vertraut zu machen und ihnen solides interkulturelles Wissen zu vermitteln, damit sie späterhin angemessene Urteile zu fällen imstande sind« ((15)). Dennoch weist sie darauf hin, dass dies nur eine Seite der Aufklärungsmedaille sein kann: »Und andererseits hier lebende Mitglieder von ›Honour-and-Shame‹-Gesellschaften [...] möglichst früh an die in der *Charta der EU* und dem *Grundgesetz* vertretene Auffassung der allgemeinen Menschenrechte heranzuführen« (ebd.). Ebenso, wie sie ihm selbst Lektionen in interkultureller Kompetenz erteilt ((12-13)) und erklärt welche Ethnien alle im Osten der Türkei leben. Zustimmend äußert sich auch Herbert Hörz: »(D)ie Forderung nach der Aneignung interkultureller Kompetenz in der juristischen Ausbildung ist unbedingt zu unterstützen« ((5)).

((115)) Interessant sind weitere Anmerkungen, die sich auch mit zu erweiternden juristischen Kompetenzen beschäftigen, sich dabei jedoch nicht auf die in Mode gekommene ›interkulturelle Kompetenz‹ beziehen, als vielmehr auf klassische wissenschaftliche Tugenden. So weist Martin Hochhuth darauf hin, dass auch andere disziplinäre/methodische Zugriffe in der juristischen Ausbildung und Praxis erlernt werden sollten: »Der Anwender eines Rechts, das Religionen nicht ablehnt, sondern ihr Bekenntnis sogar garantiert und schützt, muß mitunter [...] etwas wie ›Phänomenologie‹ treiben. – Nicht etwa, weil er heimlich fromm wäre. Er muß ein wenig Religionswissenschaftler und Theologe werden, um zu verstehen, was die Verfassung und das Verunglimpfungsverbot schützen« ((8)). Ebenso lässt sich Dagmar Burkharts Hinweis lesen, wenn sie fordert: »Die Antworten der Juristen auf diese Fragen sollten historisch, philosophisch, soziologisch bzw. kulturanthropologisch fundiert sein« ((2)).

((116)) Tatjana Hörnle verweist ihrerseits auf Methoden, die JuristInnen bereits jetzt zur Verfügung stehen, die – bevor nach interkultureller Kompetenz gerufen wird – erst noch auszureizen sind. »Dass die Anerkennung von Ehre als strafrechtliches Individualrechtsgut keineswegs selbstverständlich ist, zeigt ein Blick in **andere Rechtskreise**. Im amerikanischen und englischen Schrifttum stößt die deutsche Herangehensweise eher auf Verwunderung. Fazit: In rechts- und kulturvergleichender Hinsicht fällt also nicht nur im Verhältnis der deutschen zu den von Hilgendorf angeführten (Rdn. 56) türkischen Sensibilitäten ein Gefälle auf, sondern auch im Vergleich der englischen und amerikanischen Wertungen mit den deutschen« ((2)). Ähnliches äußert Losch, wenn er meint, dass »der **vergleichende Blick**

auf das Recht der europäischen Nachbarstaaten gerichtet werden muss« ((10)).

((117)) Und Ludgera Vogt erweitert das klassische hermeneutische Spektrum um einen wichtigen Punkt, der ein blinder Fleck zu sein scheint: »Bildet tatsächlich die sprachliche Äußerung den Normalfall der Beleidigungsform, dann hat die Rechtsprechung primär Sprachhermeneutik zu leisten. Verschiebt sich jedoch der Schwerpunkt [...] auf Bildkommunikation, rückt die Bildhermeneutik in den Mittelpunkt. Welche bildlichen Darstellungen sind beleidigend, woran genau lässt sich das festmachen? Wie funktioniert bildliche Satire, und wo geht genau der bloße Spaß in Demütigung über? Die Visualisierung unserer Kultur birgt hier einiges an Herausforderungen, denen [...] auch die Juristenausbildung Rechnung tragen sollte« (6).

((118)) Zunächst präzisiert Hilgendorf, was er unter interkultureller Kompetenz versteht: »kulturell bedingte Konflikte als solche zu erkennen, zu analysieren und zu lösen« ((R4)). Ein hervorragendes Beispiel sieht er in den Ausführungen Giordanos, denn »Grundkenntnisse davon gehören zu jener ›interkulturellen Kompetenz‹ ((R12)). Interessant findet er darüber hinaus den Hinweis auf die Figur der ›cultural defense‹ ((R13)), ohne darauf näher einzugehen. Anders beim Aspekt der Ergründung der Motivlage bei anderskulturellen Tätern: »Neu und in der deutschen Jurisprudenz m.W. noch nicht erörtert ist Giordanos Unterscheidung von Weil- und Um-zu-Motiven. [...] Giordanos Warnung vor einer vorschnellen, unreflektierten Privilegierung des fremden Täters aufgrund angeblicher kultureller Determiniertheit ((9, 10)) ist von großer praktischer Bedeutung« ((R14)). Damit wäre auch geklärt, was Hilgendorf vom Sozialanthropologen lernt, ohne dessen Begrifflichkeiten wirklich zu verstehen (s. o.). Falls er tatsächlich etwas gelernt hat, müsste er sein Projekt an der Universität Würzburg umbenennen, denn um eine wie auch immer geartete (Inter-)Kultur kann es dabei ja nicht gehen. Und dabei geht es nicht nur um den Begriff – was JuristenInnen bekanntlich zweitrangig wichtig ist³ –, sondern den zu untersuchende Gegenstandsbereich: Nicht (inter-)kulturelle Kompetenz, sondern soziale Kompetenzen (um-zu...) müssten vermittelt werden.

((119)) Dagmar Burkharths Lektionen in interkultureller Kompetenz hat Hilgendorf in jedem Falle verstanden und offensichtlich angenommen, wenn er schreibt: »Im Hauptartikel werden die neuen kulturellen Divergenzen im Verständnis von Ehre am Beispiel von Menschen mit türkischer Herkunft diskutiert. [...] Dass dabei nicht die Geographie als solche ausschlaggebend ist, sondern der im Südosten der Türkei vorzufindende soziokulturelle Hintergrund (Burkhardt ((13))), ist natürlich zutreffend« ((R9)).

((120)) »Loschs Hinweis auf den Vergleich unterschiedlicher Rechte, gerade auch innerhalb Europas«, nimmt Hilgendorf sehr wichtig ((R37)) und auch den von Vogt vorgeschlagenen Methodenpluralismus sieht er in der Tat als »eine der großen neuen Herausforderungen des Beleidigungsstrafrechts« ((R58)).

((121)) Anders als bei der Diskussion um die Beleidigung im

Internet, ist Hilgendorf hier JEDEM Argument zugänglich, insofern scheint die Debatte in diesem Punkt Wesentliches zum Erkenntnisgewinn beigetragen zu haben. Ob sich dies auch in die Praxis transferieren lässt, sprich ins juristische Studium und in die Rechtsanwendung, wird in einigen Jahren die Evaluation des angesprochenen Würzburger Projekts zeigen.

3.2 Offene Diskussionsfelder

((122)) In H13 äußert Hilgendorf: »Die Stellungnahmen in der strafrechtlichen Literatur zeichnen sich durch eine erhebliche terminologische Vielfalt aus, die eine klare Herausarbeitung der Problemsituation und eine kritische Analyse der divergierenden Definitionsansätze bislang verhindert hat.« Hierzu hat sich kein/e Kritiker/in dezidiert oder versuchsweise geäußert, sodass die Problemanzeige auch nach dieser Debatte virulent bleibt.

((123)) Das in H24-27 angesprochene Problem der Kollektivbeleidigung der »jetzt in Deutschland lebenden, vom Nationalsozialismus verfolgten« Juden als auch die »in den Lagern Getöteten« sowie die »öffentliche Leugnung des Holocaust und andere Formen der Billigung oder Verharmlosung nationalsozialistischer Verbrechen« werden nur von Gunther Arzt ((6)) und Ludgera Vogt ((4)) aufgegriffen. Warum? Gunther Arzt formuliert mit seinem Verweis auf die »political correctness« eine naheliegende Vermutung.

((124)) Hilgendorf geht darauf ein: »Interessant sind auch Vogts Bemerkungen zur Holocaust-Leugnung und ihrer strafrechtlichen Erfassung ((4)). Mir scheint fraglich, ob gerade das Strafrecht im Rahmen einer nationalen Erinnerungskultur ((5)), so wichtig und identitätsstiftend sie auch ist, eine tragende Rolle spielen sollte« ((R58)). Ebenso könnte man ihm ein eigenes Argument entgegenhalten, warum dem (Straf-)Recht »Befriedungsfunktion« in dem ihm zugeschriebenen Maße zukomme und dies zudem für eine Berücksichtigung von Familienehre im Strafrecht spräche ((vgl. R3)). Seine Gegenfrage zielt meines Erachtens ins Leere.

((125)) In H31 definiert Hilgendorf beleidigende Handlungen (Äußerungen und Tätigkeiten) nach der traditionell verwendeten Formel in der Rechtsprechung als »Kundgabe von Miss- und Nichtachtung«. Zu Recht, allerdings allein auf weiter Flur, kritisiert Elsa Romfeld eine solche Definition: »Ausschließlich durch ein Handeln, nicht durch ein Unterlassen, kann man laut Beleidigungsstrafrecht verletzen. Es ist allerdings durchaus nicht unmittelbar einsichtig, warum eine Unterlassung im Unterschied zu einer verbalen Äußerung und Tätlichkeit niemals jemandem seinen ›elementaren Menschenwert oder seinen ethischen oder sozialen Wert [...] ganz oder teilweise abspricht und dadurch seinen grundsätzlich uneingeschränkten Achtungsanspruch verletzt« ((31)). Kann man durch Unterlassen einer ›Ehrbezeugung‹ nicht ebenso beleidigen wie ›durch verbale Äußerungen, [...] Texte, Bilder, Gesten oder Tätlichkeiten‹ ((29))?,« so fragt sie ((5)). Und Hannelore Schröder reagiert hierauf auf ganz eigene Weise (s. o.). Hierzu hätte ich mir mehr Diskussion gewünscht.

((126)) *Warum es hierzu keine weitere Diskussion gab, erklärt Hilgendorf erst nachträglich in seiner Replik, was ich für einen gelingenden wissenschaftlichen Diskussionsverlauf nicht korrekt finde. Die Hinweise, dass »die Möglichkeit einer Beleidigung durch Unterlassen in der deutschen Strafrechtswissenschaft seit langem anerkannt ist« ((R44)) und dass »(d)ie Details der Tatbestandsverwirklichung durch Unterlassen ganze Bibliotheken füllen« ((ebd.)), wären es wert gewesen, bereits im Hauptartikel genannt zu werden. Wenigstens schafft er Klarheit hinsichtlich seiner Motive, die Thematik im Hauptartikel nicht anzuschneiden (vgl. ebd.).*

((127)) In H32 schreibt Hilgendorf über Handlungen, die nicht beleidigend sind, weil sie sozialadäquat seien. Auch hierzu gab es nicht viele Kritiken, obwohl hier doch gewichtige Dinge anzusprechen wären. So weisen Akalin & Benkel zurecht darauf hin, dass hier dünnes Eis hinsichtlich der Abgrenzung von »polemische(r) Zuspitzung kritischer Äußerungen« ((6)) besteht. Die Diskussion Kudlichs ((8-9)) um die Schmähkritik und deren Abgrenzung von der Beleidigung zielt in die gleiche Richtung. Und Lautmanns Verweis ((12)) auf Kunst und Satire fügt dem Problemkomplex eine weitere Komponente hinzu. In H35 kumuliert das Ganze in eine für diese Zeitschrift wichtige Frage, wenn Hilgendorf schreibt: »So ist z. B. auch die deutlich negative Kritik eines wissenschaftlichen Werkes oder eines Kunstwerks nicht als strafbare Beleidigung zu werten, es sei denn, dass sich aus der Form der Äußerung oder ihren sonstigen näheren Umständen ein zusätzlicher Anknüpfungspunkt für eine Ehrverletzung ergibt.« Sind hier in früheren Diskussionen nicht schon Überschreitungen erkennbar gewesen?

((128)) *Auch hierzu äußert sich Hilgendorf interessanterweise in Bezug auf Lautmann: »Auch ein sehr weites Verständnis von ›Kunst‹ impliziert nicht, dass es Künstlern erlaubt sein muss, ohne jede Begrenzung Individualrechtsgüter zu verletzen. Die Kunstfreiheit findet ihre Grenzen an den schutzwürdigen Interessen anderer Menschen. Doch auch wenn man am strafrechtlichen Schutz der Ehre festhalten will, kann man über zusätzliche, ergänzende Maßnahmen des Ehrenschutzes und insbesondere über Methoden der Schadensbegrenzung und Wiedergutmachung nachdenken. Hierzu gibt Lautmann abschließend ((15)) wichtige Anregungen...« ((R36)). Hierzu könnte ich mir gut eine Fortsetzung der Debatte in EWE vorstellen.*

((129)) Zu wenige AutorInnen reagieren m. E. auf die Problemanzeige Hilgendorfs hinsichtlich der »Maßstäbe für eine Ehrverletzung« ((50-52)). Reicht es darauf hinzuweisen, dass »[a]uch in Deutschland Ehrvorstellungen erheblich divergieren [...], was zu Maßstabsproblemen auf nationaler Ebene führt. ((51)) Die prinzipielle Lösung ist deshalb nur in einem langwierigen historischen Prozess der Herausbildung interkultureller Werte zu suchen, der bereits begonnen hat« (Hörz (6))? Oder in einer anderen Variante: »Eine plurale Gesellschaft gewinnt wenig, wenn sie Differenzen akzeptiert zwischen mehr oder weniger beleidigenswerten Personen ((52)) aufgrund der unterschiedlichen Wertsetzungen, die die ›Opfer‹ vermeintlicher oder tatsächlicher Beleidigungen privat hegen« (Akalin & Benkel (6))? Natürlich nicht. Zurecht konstatiert Hörz: »Warum lassen Multikulturalität ein

einheitliches Verständnis von ›Ehre‹ als obsolet erscheinen ((52))? Ist das nicht ein Zurückweichen vor dem Ist-Zustand? Menschsein muss bestimmbar bleiben« ((9)).

4. Schluss – Eigenreflexion

((130)) Die Forschungsredaktion hatte mir zwei Diskusioneinheiten zur Wahl gestellt, um sie in einer Erwägungssynopse zu besprechen. Eine meiner Profession thematisch näher liegende habe ich dabei bewusst abgelehnt und mich für das juristische Thema entschieden. Entscheidendes Argument war für mich, dass es vielleicht besser ist, wenn ich als Nichtfachmann sichte, da somit mehr Objektivität durch thematische Distanz entstünde und man nicht versucht sei, durch eigene inhaltliche Positionen, sich in die Diskussion einzuschreiben. Letzteres mag mehr oder weniger gut gelungen sein, ersterer Überlegung würde ich im Nachgang nicht noch einmal den Vorzug geben, da es sehr schwierig ist, ohne dezidierte Vorkenntnisse ein Verständnis der Sachlage zu entwickeln und so zu merken, wo und wer aneinander vorbei spricht. Ob AutorInnen einer Erwägungssynopse deswegen einer dem Hauptartikel nahen Fachdisziplin angehören sollten, möchte ich hier nicht generell empfehlen, da hier immer die erwähnte Gefahr besteht, sich inhaltlich zu sehr in die Debatte einzuschreiben und parteiisch zu sein.

((131)) Nicht ganz zufrieden bin ich mit meiner Umsetzung der Anforderung, die »repräsentierte Vielfalt zu ordnen«. Zwar habe ich einen Ordnungsversuch vorgelegt, aber ob er die Vielfalt »repräsentiert«, kann durchaus in Zweifel gezogen werden.

((132)) Angesichts der vorgelegten Seitenzahl und des erheblichen zeitlichen Aufwands (ca. 60 Zeitstunden) ist nach der Verhältnismäßigkeit einer Erwägungssynopse mit dem von der Forschungsredaktion geforderten, ambitionierten Umfang nachzudenken.

Anmerkungen

1 Ich bedanke mich bei meinem Lebensgefährten RD Oliver Allolio, Leiter der JVA Cottbus-Dissensen, für die zahlreichen juristischen Hinweise und Erklärungen, die nicht nur im Zusammenhang mit dieser Erwägungssynopse erfolgten, hierfür aber Wesentliches beigetragen haben. Bedanken möchte ich mich bei meinem Schwiegervater Hanno Allolio, Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen a. D., der gedanklich Modell stand, wenn ich mir ›den‹ idealtypischen Juristen und seine Rhetorik vorgestellt habe. Bedanken möchte ich mich auch bei Prof. Dr. Jürgen van Oorschot, der mir im Rahmen des Projekts www.plattform-anthropologie.de ermöglicht hat, die Zeitstunden für diese Erwägungssynopse aus dem Projektetat zu verwenden, da sich das Projekt u. a. auch mit Diskussionsformen beschäftigen wird.

2 vgl. Billmann-Mahecha, Elfriede (2003). Offener Brief an die Herausgeber von »Erwägen Wissen Ethik«. Zur Replik von Arno Gruen zu den Kritikern seiner Abhandlung »Der Gehorsam« in EWE Jg. 13, Heft4. *Erwägen – Wissen – Ethik*, 14 (1), 233.

3 Zur Verdeutlichung: Auf ein Schreiben an die Bundesjustizministerin 2003, in dem ich darauf hinwies, dass das Tatbestandsmerkmal »Schwachsinn« in §20 StGB (Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen) nicht mehr diagnostiziert werden kann, da sich die Manuale geändert haben, und zudem der Begriff heute pejorativen und damit diskriminierenden Charakter besitzt, erhielt ich folgende Antwort: »Der Begriff ›Schwachsinn« in §20 StGB bezeichnet eine ›angeborene Intelligenzschwäche ohne nachweisliche Ursache: [es folgt ein Verweis auf einen Kommentar]. Er besitzt damit einen klar umrissenen Inhalt, dessen Feststellung in der Rechtspraxis unabhängig davon möglich ist, ob der Begriff selbst etwa in den von Ihnen erwähnten

Diagnosemanualen gebraucht wird. Die Tatsache, dass sich die Terminologie von ICD-9 zu ICD-10 geändert hat, wäre deshalb für sich genommen kaum ein hinreichender Anlass, dem Gesetzgeber eine entsprechende Gesetzesänderung vorzuschlagen. Bloßen begrifflichen Änderungen von Gesetzen ohne gleichzeitige inhaltliche Veränderungen [...] steht der Gesetzgeber mit gutem Grund betont skeptisch gegenüber. [...] Selbstverständlich [...] darf das Gesetz Diskriminierung nicht Vorschub leisten. Aus der Strafrechtspraxis, die mit der Vorschrift vornehmlich in Berührung kommt, sind mir einschlägige Probleme jedoch nicht bekannt, und umgekehrt wird eine andere Formulierung des Gesetzes den pejorativen Gebrauch dieses

Begriffs in der Alltagssprache kaum unterbinden können. Man muss wohl davon ausgehen, dass die derzeitige Formulierung des §20 StGB außerhalb der Fachöffentlichkeit praktisch unbekannt ist; entsprechend eingeschränkt wäre der Effekt einer Änderung«.

Adresse

Dr. Lars Allolio-Näcke, Dipl.-Psych., Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie, Institut für Altes Testament, Universität Erlangen-Nürnberg, Kochstraße 6, D-91054 Erlangen
